



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.02.2009 – 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

- 85.** 1. Änderung des Curriculum für das Masterstudium "Gender Studies"
- 86.** 4. Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Masterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- 87.** Schreibfehlerberichtigungen im Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, 3. Änderung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien (39. Stück, NR. 322 vom 30. Juni 2008)
- 88.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Betriebswirtschaft (2006)
- 89.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (2006)
- 90.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Volkswirtschaftslehre
- 91.** 1. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Volkswirtschaftslehre
- 92.** 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Statistik
- 93.** 2. Änderung des Curriculums für das PhD-Studium „Management“
- 94.** 3. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik A 343
- 95.** 4. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch
- 96.** 3. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Kunstgeschichte
- 97.** 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte
- 98.** 1. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften (MBI vom 2. Juni 2002, 32. Stück, Nr. 202)
- 99.** 1. (geringfügige) Änderungen des Curriculums für das Masterstudium Religionswissenschaft
- 100.** Curriculum des Universitätslehrgangs „PQG - Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ („Patient Safety and Healthcare Quality“) an der Universität Wien
- 101.** Curriculum des Universitätslehrgangs „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ an der Universität Wien
- 102.** Curriculum des Universitätslehrgangs „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (MSc)“ an der Universität Wien

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

- 103.** Erteilung der Lehrbefugnis

SONSTIGE INFORMATIONEN

- 104.** Jahresrevisionsplan 2009

CURRICULA

85. 1. Änderung des Curriculum für das Magisterstudium "Gender Studies"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 12. Jänner 2009 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Gender Studies, in der korrigierten Fassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29. 6. 2006, im 36. Stück, Nr. 232, in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Umbenennung

Das Magisterstudium erhält die Bezeichnung "Masterstudium". Im gesamten Curriculum werden die Termini "Magister" durch "Master" und "Bakkalaureat" durch "Bachelor" ersetzt.

2. In **§ 1 Studienziele** werden die angeführten **Tätigkeitsfelder** um "Diversity Management" erweitert.

3. In **§ 2 Dauer und Umfang** wird in der ersten Zeile des Kastens die Wortfolge "9 Module à 10 ECTS-Punkte" durch „8 Module“ ersetzt.

4. In § 4 Akademischer Grad

4.1. Der Passus „und unabhängig von der fachspezifischen Vertiefung innerhalb des Masterstudiums“ wird ersatzlos gestrichen.

4.2. Der akademische Grad „Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“ – abgekürzt Mag. phil. –“ wird durch „Master of Arts – abgekürzt MA –“ ersetzt.

4.3. Es wird der Zusatz angebracht: „Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen“.

5. „Empfohlenen Modulaufbau“

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

In Punkt b) wird „1 Modul Vertiefung Fachdisziplin“ ersetzt durch „1 Modul Theorien und Methoden der Gender Studies“;

In Punkt c) wird „1 Modul Theorien und Methoden der Gender Studies“ ersetzt durch „1 Modul Themenfelder der Gender Studies“;

In Punkt d) wird „1 Modul Themenfelder der Gender Studies“ ersetzt durch „1 Modul Erweiterungscurriculum“;

In Punkt g) wird „1 Modul Vertiefung Fachdisziplin“ ersetzt durch „1 Modul Praxisfeld“;

Punkt i) wird ersatzlos gestrichen.

6. Modulbeschreibung

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

6.1. Im Raster der Module und Studienziele wird der Kasten „2. und 7. Vertiefung Fachdisziplin“ samt Beschreibung des Studienziels ersatzlos gestrichen.

6.2. Die Bezifferung der Module des Rasters ändert sich wie folgt:

„3.“ wird ersetzt durch „2.“;

„4.“ wird ersetzt durch „3.“

6.3. Eingefügt wird „4. Erweiterungscurriculum“ mit folgendem Text im Raster:

4. Modul Erweiterungscurriculum: Zusatzkompetenzen	Das Modul ermöglicht es den Studierenden, die Kenntnisse und Kompetenzen ihres Herkunftsfaches und der Gender Studies durch andere disziplinäre Zugänge zu erweitern.
---	---

6.4. Das Modul „Praxisfeld“ wird (mit Modulbeschreibung und Studienziel) vor das Modul „8. Reflexionsmodul“ gereiht und mit der Ziffer „7.“ statt „9.“ versehen.

7. Detaillierte Modulbeschreibungen

In **§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung** werden die mit Einzelüberschriften versehenen Modulbeschreibungen wie folgt geändert:

7.1. Die Zählung der einzelnen Module wird wie im vorhergehenden Punkt 6. geändert:

6.1. *Im Raster der Module und Studienziele wird der Kasten „2. und 7. Vertiefung Fachdisziplin“ samt Beschreibung des Studienziels ersatzlos gestrichen.*

6.2. *Die Bezifferung der Module des Rasters ändert sich wie folgt:*

„3.“ wird ersetzt durch „2.“;

„4.“ wird ersetzt durch „3.“

6.4. *Das Modul „Praxisfeld“ wird (mit Modulbeschreibung und Studienziel) vor das Modul „8. Reflexionsmodul“ gereiht und mit der Ziffer „7.“ statt „9.“ versehen.*

7.2. Eingefügt wird „4. Erweiterungscurriculum“ mit folgendem Text im Raster:

4. Erweiterungscurriculum

LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
15 ECTS	Variabel, ist dem jeweiligen Text des Erweiterungscurriculums zu entnehmen	Obliegt der jeweiligen Ausgestaltung des gewählten EC

8. Neue Workload

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

8.1. Bei 1. Eingangsmodul VO „Einführung in Theorien und Methoden der Gender Studies“ wird „2 ECTS“ ersetzt durch „3 ECTS“;

in der Kategorie Zeugniserwerb wird „nicht prüfungsimmanent, Endprüfung*“ ersetzt durch „nicht prüfungsimmanent“;

8.2. Bei 1. Eingangsmodul GR „Geleiteter Lesekreis zu Grundlagentexten der Gender Studies“ wird „3 ECTS“ ersetzt durch „4 ECTS“;

in der Kategorie Zeugniserwerb wird „nicht prüfungsimmanent, Endprüfung*“ ersetzt durch „prüfungsimmanent“.

8.3. In der Kategorie Zeugniserwerb wird „* VO+GR können durch eine Fachprüfung ersetzt werden“ ersetzt durch „Modulabschluss: Nachweis der Einzelzeugnisse“.

8.4. Bei 2. Theorien und Methoden der Gender Studies VO „Feministische Theorien und Gendertheorien“ wird „2 ECTS“ ersetzt durch „3 ECTS“.

8.5. Bei 2. Theorien und Methoden der Gender Studies VO „Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung“ wird „2 ECTS“ ersetzt durch „3 ECTS“.

8.6. Bei 6. Genderspezifische Kommunikations – und Organisationskompetenzen VO „Gender vermitteln“ wird „2 ECTS“ ersetzt durch „3 ECTS“.

9. In **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen** wird in der ersten Klammer nach „prüfungsimmanente“ „GR“ eingefügt, in der zweiten Klammer nach „nicht-prüfungsimmanente“ „GR“ gestrichen.

10. § 10 Prüfungsordnung

10.1. Absatz (2) wird ersetzt durch:

(2) Wenn Studierende neben dem Masterstudium Gender Studies ein anderes Masterstudium absolvieren, so sind Lehrveranstaltungen aus dem anderen Masterstudium im Ausmaß von insgesamt mindestens 15 ECTS für das Modul „Erweiterungscurriculum“ anrechenbar.

10.2. Absatz (3) wird gestrichen.

10.3. Absatz (4) wird ersetzt durch:

(3) Das **Reflexionsmodul** bezieht sich prinzipiell auf die Module Erweiterungscurriculum und Praxisfeld. Für Studierende eines anderen Masterstudiums besteht die Möglichkeit, das Reflexionsmodul entweder auf das andere Masterstudium oder auf ein allenfalls gewähltes „Erweiterungscurriculum“ zu beziehen.

10.4. Absatz (5) wird ersetzt durch:

(4) Die **Prüfungen** aus dem Bereich der Gender Studies werden abgelegt:

durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, oder

durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der nicht prüfungsimmanenten für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

10.5. In Absatz (6) wird „6“ ersetzt durch „5“.

10.6. In Absatz (7) wird „7“ ersetzt durch „6“.

10.7. In Absatz (8) wird „8“ ersetzt durch „7“.

11. § 11 Inkrafttreten

Abs. 1 wird ergänzt um:

„Die 1. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium "Gender Studies" tritt nach ihrer Verlautbarung am 1. März 2009 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

86. 4. Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 12. Jänner 2009 beschlossene 4. Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft erschienen am 26.6.2003 im UOG-Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII, Nr. 253, erste Änderung erschienen am 10.3.2005 im UG 2002-Mitteilungsblatt der Universität Wien, 20. Stück, Nr. 121, zweite Änderung erschienen am 14.3.2007 im UG 2002-Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nr. 94, dritte Änderung erschienen am 4.2.2008 im UG 2002-Mitteilungsblatt der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 80 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1.

Der **§ 4 Abs. 1** wird geändert wie folgt:

„Im Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ sind 2 Module zu absolvieren (1. Studienjahr):

		ECTS	SWS
	Modul A	15	6
a)	Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken (VO+UE)	5	2
b)	Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (VO+UE)	5	2
c)	Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung (VO+UE)	5	2

		ECTS	SWS
	Modul B	15	6

11. Stück – Ausgegeben am 11.02.2009 – Nr. 85-104

a)	Medien- und Kommunikationsgeschichte (VO+UE)	5	2
b)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar (PS)	5	2
c)	Medienkunde (VO+UE)	5	2

2.

§ 7 Abs. 1 entfällt.

Der neue § 7 Abs. 1 lautet wie folgt:

„In der Studieneingangsphase ist die positive Absolvierung von Modul A die Voraussetzung für die Absolvierung von Modul B.“

3.

Der **§ 7 Abs. 4** wird geändert wie folgt:

„(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“, „Inter- und Transdisziplinäre Grundlagen“ und „Normative und konzeptionelle Grundlagen“ sowie den Lehrveranstaltungen gemäß § 5 ist erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase möglich.“

4.

§ 17 Abs. 1 entfällt.

Der neue § 17 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Die Bakkalaureatsprüfung erfolgt durch Absolvierung aller Pflicht- und Wahlfächer sowie der freien Wahlfächer. Als Prüfungsarten sind kombinierte Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen vorgesehen. Erweiterungscurricula sind nach den in diesen jeweils festgelegten Prüfungsordnungen zu absolvieren. Mit der positiven Beurteilung aller Prüfungen wird das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen.“

§ 17 Abs. 4 entfällt.

Der neue § 17 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Im Modul A bzw. Modul B der Studieneingangsphase ist die Prüfung als kombinierte Modulprüfung gemäß § 6 des Satzungsteils „Studienrecht“ der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.“

5.

Im **§ 22 Abs. 5** wird die Wortfolge „30. April 2009“ durch „30. November 2009“ ersetzt.

6.

Im **§ 22** wird der Abs. 7 hinzugefügt:

„Auf Studierende, die vor dem 1. März 2009 zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen waren und zumindest eine Prüfung aus dem Fach Studieneingangsphase positiv absolviert haben, ist der § 7 Abs. 1 nicht anzuwenden.“

7.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

87. Schreibfehlerberichtigungen im Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, 3. Änderung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien (39. Stück, NR. 322 vom 30. Juni 2008)

1. Berichtigung von Aufzählungen in den geringfügigen Änderungen für den Modulkorb „Kernfächer“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien (39. Stück, NR. 322 vom 30. Juni 2008)

In § 6 wird für den Modulkorb „Kernfächer“ die Aufzählung angepasst.

2. Berichtigung einer Aufzählung im Modulkorb „Management“ der Spezialisierungsphase „Vertiefung Management“

In § 6 (3.1) lit a. wird im Modulkorb „Management“ der Verweis auf die Spezialisierungsphase „Vertiefung Management“ angepasst.

Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

88. 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Betriebswirtschaft (2006)

Der Senat hat in seiner Sitzung 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 4. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Betriebswirtschaft (erschieden am 06. 06. 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 213, 1. Änderung erschienen am 27. 06.2007, 33. Stück, Nr. 188, 2. Änderung erschienen am 04. 02. 2008, 12. Stück, Nr., 73, 3. Änderung erschienen am 30. 06. 2008, 39. Stück, Nr. 333) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Änderungen im Curriculum

1.1 Änderung des Ausmaßes sowie der Rahmenbedingungen zum Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium während des Bakkalaureats- bzw. Bachelorstudiums

- o In § 4 (1) wird unter Hinweis auf (2) die Wortfolge „von höchstens 12 ECTS Punkten“ gestrichen.
- o In § 4 (1) lit. 1, lit. 2 und lit. 3 werden die Wortfolgen „und zum Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft“, „bzw. des Bachelorstudiums“, „bzw. im Bachelorstudium“, sowie „und die Studieneingangs- und Kernphase“ eingefügt.
- o An § 4 (1) wird ein Absatz zur Neuregelung des Vorziehens von Lehrveranstaltungen eingefügt und die Reihung der Absätze entsprechend angepasst.
- o In § 4 (3) werden die Wortfolgen „bzw. im Bachelorstudium“ sowie „und (2)“ eingefügt.

§ 4 lautet demnach:

(1) Studierende können einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium Betriebswirtschaft im unter Punkt (2) definierten Ausmaß bereits vor Zulassung zu diesem Studium absolvieren, wenn sie

1. zum Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, Statistik, Volkswirtschaftslehre und zum Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft an der Universität Wien zugelassen sind,

11. Stück – Ausgegeben am 11.02.2009 – Nr. 85-104

2. alle Module des Bakkalaureatsstudiums bzw. des Bachelorstudiums, die für die vorgezogenen Magister-Lehrveranstaltungen bzw. –Module vorbereitend sind, bereits positiv absolviert und
3. im Bakkalaureatsstudium bzw. im Bachelorstudium insgesamt bereits Module bzw. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 160 ECTS Punkten und die Studieneingangs- und Kernphase positiv absolviert haben.

(2) Hat ein/e Studierende/r im Bakkalaureatsstudium bzw. im Bachelorstudium Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 160 ECTS Punkten absolviert, so können Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium im Ausmaß von höchstens 12 ECTS Punkten vorgezogen werden. Hat ein/e Studierende/r Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mehr als 160 ECTS Punkten absolviert, so können entsprechend mehr Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium vorgezogen werden. Die Zahl der fehlenden ECTS Punkte gemeinsam mit der Zahl der vorgezogenen ECTS Punkte darf aber 32 ECTS Punkte nicht übersteigen. D.h. es dürfen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 32 - Anzahl der im Bakkalaureatsstudium bzw. im Bachelorstudium fehlenden ECTS Punkte vorgezogen werden.

(3) Das Vorziehen von Magister-Lehrveranstaltungen bzw. -Modulen im Bakkalaureatsstudium bzw. im Bachelorstudium gem. (1) und (2) ist von der Studienprogrammleiterin bzw. vom Studienprogrammleiter im Vorhinein zu genehmigen.

1.2 Spezifizierung des Fachs, in dem die Magisterarbeit verfasst werden soll

In § 8 (2) lit. a. und c. wird die Wortfolge „der beiden gewählten“ ergänzt sowie die Worte „sowie“ ergänzt bzw. gestrichen. Gestrichen wird auch die letzte Aufzählung von lit. c.

§ 8 (2) lautet demnach:

Das Thema der Magisterarbeit muss

- a. einer der beiden gewählten Kernfachkombinationen gem. § 6 (2) oder
- b. den Managementkompetenzmodulen gem. § 6 (3) oder
- c. aus Modulen der Kern- oder Spezialisierungsphase des Bakkalaureatsstudiums Betriebswirtschaft der Universität Wien mit Ausnahme
 - § 6 (2) Zif. 14 (Grundzüge der Informationstechnologie) sowie
 - § 6 (2) Zif. 15 (Business English)

des Curriculums des Bakkalaureatsstudiums Betriebswirtschaft der Universität Wien entnommen werden.

2. Inkrafttreten

An § 16 (4) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.2.2009, Nr. 88, Stück 11, treten mit 1. März 2009 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Änderungen im Anhang (Magisterstudium Betriebswirtschaft)

Änderung der Modulbeschreibung „KFK Finanzdienstleistungen“

In der Modulbeschreibung für die KFK Finanzdienstleistungen werden in beiden Absätzen Sätze gestrichen.

Die Modulbeschreibung lautet demnach:

KFK Finanzdienstleistungen

Kompetenzen: In der Kernfachkombination „Finanzdienstleistungen“ erwerben die Studierenden ein umfassendes Wissen über Finanzdienstleistungsunternehmen, insbesondere über Versicherungen und ihre Vertriebswege, über Vermögensberater und Makler. Vermittelt werden Grundkenntnisse über Vermögensanlageprodukte und Versicherungsprodukte, die Marktverhältnisse auf dem von Banken und Versicherungen dominierten Markt werden nach dem Leitbild der „industrial organization theory“ analysiert. Die Studierenden werden befähigt, sowohl praxisnahe als auch theoretische Fragestellungen im Bereich der Finanzdienstleistungen zu bearbeiten. Durch Einzel- und Gruppenarbeit wird das Verfassen wissenschaftlicher Texte erlernt. Außerdem wenden die Studierenden verschiedene Problembearbeitungsstrategien an. In den Seminaren wird durch die Beschaffung von Informationsmaterial, Präsentation und Diskussion neben dem Fachwissen auch die Kommunikationsfähigkeit trainiert. Aufgrund dieses umfangreichen Wissens über verschiedene Aspekte der Finanzdienstleistungen erkennen die Studierenden relevante Fragestellungen und werden befähigt, diese in einem sehr großen Spektrum von beruflichen Möglichkeiten anzuwenden. Abgänger der KFK „Finanzdienstleistungen“ sind befähigt, im Management und in unterschiedlichen Fachabteilungen von Finanzdienstleistungsunternehmen oder in Vertriebsorganisationen oder bei Maklern und Vermögensberatern oder auch in den Aufsichtsbehörden mitzuarbeiten.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Die Studierenden erlernen zunächst die Grundlagen der Versicherbarkeit, erwerben Grundwissen zum Versicherungsvertrag bei moral hazard und adverse selection und lernen die Organisationsformen und Aufgaben von Versicherungsunternehmen, die Sonderformen wie Rückversicherung und Selbstversicherung sowie die Möglichkeiten des alternative risk transfer kennen. Weiters erlernen sie die betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie unter Unsicherheit mit Augenmerk auf die Erwartungsnutzentheorie und Risikobewertung. In den fortgeschrittenen Kursen erweitern sie ihre Kenntnisse sowohl über die Kapitalmarkttheorie und optimalen Anlagestrategien als auch über die Bewertung von derivativen Produkten. Fragen der Veranlagung bei Banken und Versicherungen werden behandelt. Schließlich werden im Praxisteil verschiedene aktuelle Themen im Bereich Versicherung und Rechnungswesen behandelt sowie produktspezifisches Wissen über betriebliche und private Altersvorsorge, Sparverträge und Risikoabsicherung, Lebensversicherungsprodukte und Investmentfonds erarbeitet.

89. 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft (2006)

Der Senat hat in seiner Sitzung 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 4. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft (erschieden am 06. 06. 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 214, 1. Änderung erschienen am 27. 06.2007, 33. Stück,

Nr.189, Nachtrag erschienen am 05. 09. 2007, 39. Stück, Nr. 222), 2. Änderung erschienen am 04. 02. 2008, 12. Stück, Nr. 74, 3. Änderung erschienen am 30. 06. 2008, 39. Stück, Nr. 334) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Änderungen im Curriculum

1.1 Änderung des Ausmaßes sowie der Rahmenbedingungen zum Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium während des Bakkalaureats- bzw. Bachelorstudiums

- o In § 4 (1) wird unter Hinweis auf (2) die Wortfolge „von höchstens 12 ECTS Punkten“ gestrichen.
- o In § 4 (1) lit. 1, lit. 2 und lit. 3 werden die Wortfolgen „und zum Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft“, „bzw. des Bachelorstudiums“, „bzw. im Bachelorstudium“ sowie „und die Studieneingangs- und Kernphase“ eingefügt.
- o An § 4 (1) wird ein Absatz zur Neuregelung des Vorziehens von Lehrveranstaltungen eingefügt und die Reihung der Absätze entsprechend angepasst.
- o In § 4 (3) werden die Wortfolgen „bzw. im Bachelorstudium“ sowie die Wortfolge „und (2)“ eingefügt.

§ 4 lautet demnach:

(1) Studierende können einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium Betriebswirtschaft im unter Punkt (2) definierten Ausmaß bereits vor Zulassung zu diesem Studium absolvieren, wenn sie

1. zum Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, Statistik oder Volkswirtschaftslehre und zum Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft an der Universität Wien zugelassen sind,
2. alle Module des Bakkalaureatsstudiums bzw. des Bachelorstudiums, die für die vorgezogenen Magister-Lehrveranstaltungen bzw. –Module vorbereitend sind, bereits positiv absolviert und
3. im Bakkalaureatsstudium bzw. im Bachelorstudium insgesamt bereits Module bzw. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 160 ECTS Punkten und die Studieneingangs- und Kernphase positiv absolviert haben.

(2) Hat ein/e Studierende/r im Bakkalaureatsstudium bzw. im Bachelorstudium Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 160 ECTS Punkten absolviert, so können Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium im Ausmaß von höchstens 12 ECTS Punkten vorgezogen werden. Hat ein/e Studierende/r Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mehr als 160 ECTS Punkten absolviert, so können entsprechend mehr Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium vorgezogen werden. Die Zahl der fehlenden ECTS Punkte gemeinsam mit der Zahl der vorgezogenen ECTS Punkte darf aber 32 ECTS Punkte nicht übersteigen. D.h. es dürfen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 32 - Anzahl der im Bakkalaureatsstudium bzw. im Bachelorstudium fehlenden ECTS Punkte vorgezogen werden.

(3) Das Vorziehen von Magister-Lehrveranstaltungen bzw. –Modulen im Bakkalaureatsstudium bzw. im Bachelorstudium gem. (1) und (2) ist von der Studienprogrammleiterin bzw. vom Studienprogrammleiter im Vorhinein zu genehmigen.

1.2 Spezifizierung des Fachs, in dem die Magisterarbeit verfasst werden soll

- o In § 8 (2) werden in lit. b. und c. die Worte „gewählten“, „sowie“ und „oder“ eingefügt, das Wort „sowie“ und der letzte Aufzählungspunkt werden gestrichen.
- o An § 8 (2) wird lit. d. angefügt.

§ 8 (2) lautet demnach:

Das Thema der Magisterarbeit muss

- a. aus „Internationalem Management“ gem. § 6 (1) Zif. 1 oder
- b. der gewählten Kernfachkombination gem. § 6 (1) Zif. 2 oder
- c. aus Modulen der Kern- oder Spezialisierungsphase des Bakkalaureatsstudiums Betriebswirtschaft der Universität Wien mit Ausnahme
 - § 6 (2) Zif. 14 (Grundzüge der Informationstechnologie) sowie
 - § 6 (2) Zif. 15 (Business English) oder
- d. aus Modulen der Kern- oder Spezialisierungsphase des Bachelorstudiums Internationale Betriebswirtschaft der Universität Wien mit Ausnahme
 - § 6 (2) Zif. 14 (Grundzüge der Informationstechnologie) sowie
 - § 6 (2) Zif. 15 (Business English)
 - sowie § 6 (3) Zif. 1 (Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache)

2. Inkrafttreten

An § 16 (4) wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.2.2009, Nr. 89, Stück 11, treten mit 1. März 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Änderungen im Anhang (Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft)

Änderung der Modulbeschreibung „KFK Finanzdienstleistungen“

In der Modulbeschreibung für die KFK Finanzdienstleistungen werden in beiden Absätzen Sätze gestrichen.

Die Modulbeschreibung lautet demnach:

KFK Finanzdienstleistungen

Kompetenzen: In der Kernfachkombination „Finanzdienstleistungen“ erwerben die Studierenden ein umfassendes Wissen über Finanzdienstleistungsunternehmen, insbesondere über Versicherungen und ihre Vertriebswege, über Vermögensberater und Makler. Vermittelt werden Grundkenntnisse über Vermögensanlageprodukte und Versicherungsprodukte, die Marktverhältnisse auf dem von Banken und Versicherungen dominierten Markt werden nach dem Leitbild der „industrial organization theory“ analysiert. Die Studierenden werden befähigt, sowohl praxisnahe als auch theoretische Fragestellungen im Bereich der Finanzdienstleistungen zu bearbeiten. Durch Einzel- und Gruppenarbeit wird das Verfassen wissenschaftlicher Texte erlernt. Außerdem wenden die Studierenden verschiedene Problembearbeitungsstrategien an. In den Seminaren wird durch die Beschaffung von Informationsmaterial, Präsentation und Diskussion neben dem Fachwissen auch die

Kommunikationsfähigkeit trainiert. Aufgrund dieses umfangreichen Wissens über verschiedene Aspekte der Finanzdienstleistungen erkennen die Studierenden relevante

11. Stück – Ausgegeben am 11.02.2009 – Nr. 85-104

Fragestellungen und werden befähigt, diese in einem sehr großen Spektrum von beruflichen Möglichkeiten anzuwenden. Abgänger der KFK „Finanzdienstleistungen“ sind befähigt, im Management und in unterschiedlichen Fachabteilungen von Finanzdienstleistungsunternehmen oder in Vertriebsorganisationen oder bei Maklern und Vermögensberatern oder auch in den Aufsichtsbehörden mitzuarbeiten.

Mit welchen Inhalten werden die Kompetenzen erreicht: Die Studierenden erlernen zunächst die Grundlagen der Versicherbarkeit, erwerben Grundwissen zum Versicherungsvertrag bei moral hazard und adverse selection und lernen die Organisationsformen und Aufgaben von Versicherungsunternehmen, die Sonderformen wie Rückversicherung und Selbstversicherung sowie die Möglichkeiten des alternative risk transfer kennen. Weiters erlernen sie die betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie unter Unsicherheit mit Augenmerk auf die Erwartungsnutzentheorie und Risikobewertung. In den fortgeschrittenen Kursen erweitern sie ihre Kenntnisse sowohl über die Kapitalmarkttheorie und optimalen Anlagestrategien als auch über die Bewertung von derivativen Produkten. Fragen der Veranlagung bei Banken und Versicherungen werden behandelt. Schließlich werden im Praxisteil verschiedene aktuelle Themen im Bereich Versicherung und Rechnungswesen behandelt sowie produktspezifisches Wissen über betriebliche und private Altersvorsorge, Sparverträge und Risikoabsicherung, Lebensversicherungsprodukte und Investmentfonds erarbeitet.

90. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Volkswirtschaftslehre

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Dezember 2008 beschlossenen Änderungen des Curriculums für das Magisterstudium Volkswirtschaftslehre, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 06. 06. 2006, 33. Stück, Nr. 210 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Änderungen im Curriculum

1.1 Einfügen eines Satzes in die Prüfungsordnung

In § 15 wird ein Satz zur Benotung von Konversatorien für Magistrandinnen und Magistranden eingefügt.

§ 15 lautet demnach:

Alle Prüfungen werden als Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten. Es gilt die Notenskala 1-5 (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend). Die Noten 1-4 gelten als positiver Leistungsnachweis. Das Konversatorium für Magistrandinnen und Magistranden (§9 (9) bzw. §10 (7), 4 ECTS (2 SSt)) wird mit “bestanden” oder “nicht bestanden” benotet.

2. Inkrafttreten

An § 18 (1) wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.2.2009, Nr. 90, Stück 11, treten mit 1. März 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

91. 1. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Volkswirtschaftslehre

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Dezember 2008 beschlossenen Änderungen des Studienplans für das Diplomstudium Volkswirtschaftslehre, veröffentlicht im UOG 93-Mitteilungsblatt am 06. 09. 1999, XXV. Stück, Nr. 117 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Einfügen eines Satzes in die Prüfungsordnung

In § 13 (1) wird ein Satz zur Benotung von Konversatorien für Magistrandinnen und Magistranden eingefügt.

§ 13 (1) lautet demnach:

Alle Prüfungen werden als Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Zif. 26 UniStG) abgehalten. Es gilt die Notenskala 1 – 5 (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) (§ 45(1) UniStG). Das Diplomandenkonversatorium (§8 (2) Zif. 1, 2 SSt) wird mit “bestanden” oder “nicht bestanden” benotet.

2. Inkrafttreten

An § 18 (1) wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.2.2009, Nr. 91, Stück 11, treten mit 1. März 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

92. 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Statistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. Dezember 2008 beschlossene Änderung des Erweiterungscurriculums „Statistik“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 22. 10. 2007, 4. Stück, Nr. 16 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Änderungen im Curriculum

Ändern einer Lehrveranstaltung und Berichtigung von Semesterstunden

In § 4 wird im Modul „Lineare Modelle“ eine Lehrveranstaltung ausgetauscht und die Semesterstunden adaptiert bzw. korrigiert.

§ 4 Lineare Modelle lautet demnach:

Lineare Modelle

Titel	SSt	ECTS
Erweiterungen des Linearen Modells UK	4	7
Lineare Multivariate Statistik UK	2	3

2. Inkrafttreten

An § 6 (1) wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.2.2009, Nr. 92, Stück 11, treten mit 1. März 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

93. 2. Änderung des Curriculums für das PhD-Studium „Management“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das PhD Studium Management, veröffentlicht am 29. 6. 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 233, 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 17. 06.2008, 31. Stück, Nr. 228 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Änderungen im Curriculum

Ändern des Anwendungsbereiches durch Hinzufügen eines Absatzes sowie Ändern des Titels und Anpassung der Aufzählungen

- o Für § 1 wird der Titel um die Worte „Koordination und Zulassung“ ergänzt.
- o In § 1 wird ein Absatz (2) zur Bestellung eines Koordinators/einer Koordinatorin eingefügt und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze entsprechend angepasst.

§ 1 (2) lautet demnach:

(2) Zur besseren Betreuung der Studierenden kann der bzw. die Studienprogrammleiter/in einen Koordinator bzw. eine Koordinatorin in Angelegenheiten dieses PhD-Studiums bestellen. Dieser bzw. diese muss ein im Fach Betriebswirtschaftslehre habilitiertes Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien sein. Die Kompetenzen der studienrechtlichen Organe der Universität Wien bleiben dadurch unberührt. Vorschläge des Koordinators bzw. der Koordinatorin sind, insoweit sie Kompetenzen anderer akademischer Organe betreffen, als fachkundige Stellungnahmen an diese zu verstehen.

2. Inkrafttreten

An § 10 (1) wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.2.2009, Nr. 93, Stück 11, treten mit 1. März 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

94. 3. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik A 343

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 3. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik, veröffentlicht im UOG 93 Mitteilungsblatt am 17. Juni 2002, XXVIII. Stück, Nr. 289, 1. Änderung erschienen im UG

2002-Mitteilungsblatt vom 30. September 2004, 47. Stück, Nr. 289 und 2. Änderung erschienen im UG 2002-Mitteilungsblatt vom 2. Juni 2006, 32. Stück, Nr. 203 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

5.1. Studieneingangsphase:

Der Absatz

Language analysis (101)	1 SSt
Language analysis (102)	1 SSt
Integrated language and study skills 1 (111)	3 SSt
Introduction to the study of language 1 (201)	2 SSt
Introduction to the study of literature in English (301)	2 SSt
Introduction to cultural and regional studies (401)	1 SSt
Introduction to cultural and regional studies (402)	1 SSt

wird ersetzt durch:

Language analysis (101)	2 SSt
Integrated language and study skills 1 (111)	3 SSt
Introduction to the study of language 1 (201)	2 SSt
Introduction to the study literature in English (301)	2 SSt
Introduction to cultural and regional studies (401)	2 SSt

5.1.1 Language Skills and Awareness (14 Semesterstunden)

Der Absatz

101 Language analysis (ECTS: 1,5 P)	VO	1 SSt
102 Language analysis (ECTS: 1,5 P)	UE/VK	1SSt

wird ersetzt durch:

101 Language analysis (ECTS: 3 P)	VO	2SSt
-----------------------------------	----	------

Die Passage

Voraussetzung für 113 sind 112, 101, 102

wird ersetzt durch:

Voraussetzung für 113 sind 112 und 101 (VO 2 SSt)

Der Satz

Die Lehrveranstaltungen 101 und 102 sind inhaltlich aufeinander bezogen. Es wird dringend empfohlen, sie im gleichen (nach Möglichkeit im ersten) Semester zu absolvieren.

wird ersetzt durch:

Es wird empfohlen, die Vorlesung Language Analysis 101 (2SSt) im ersten Semester zu absolvieren.

5.1.2 English Linguistics (8 Semesterstunden)

Der Absatz

203 Introduction to the history of English (ECTS: 3P)	PS	2 SSt
---	----	-------

Das Proseminar History of English führt in die Grundlagen der diachronen Betrachtung des Englischen ein und zielt auf eine Sensibilisierung für sprachlichen Wandel und sprachliche Varietät.

wird ersetzt durch:

203 Introduction to the history of English (ECTS: 3P)	VO	2 SSt
---	----	-------

Die Vorlesung History of English führt in die Grundlagen der diachronen Betrachtung des Englischen ein und zielt auf eine Sensibilisierung für sprachlichen Wandel und sprachliche Varietät.

Der Absatz

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 203 und 204 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 201 Introduction to the study of language 1 und Language analysis 101 und Language analysis 102,

wird ersetzt durch:

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 203 und 204 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 201 Introduction to the study of language 1 sowie 101 Language analysis (VO 2 SSt).

5.1.3 Literature Studies (8 Semesterstunden)

Der Absatz

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Introductory Seminar 304 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen Language Analysis 101 und Language Analysis 102, sowie der Lehrveranstaltungen 301, und entweder 302 oder 303. Sind in einem Semester nicht genügend Plätze vorhanden, haben Studierende, die sowohl die Lehrveranstaltung 302 als auch 303 abgelegt haben, Vorrang bei der Aufnahme.

wird ersetzt durch:

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Introductory Seminar 304 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 101 Language Analysis (VO 2SSt), sowie der Lehrveranstaltungen 301, und entweder 302 oder 303.

5.1.4 Anglophone Cultural and Regional Studies (6 Semesterstunden)

Der Absatz

401 Introduction to cultural and regional studies (ECTS: 1,5P)	VO	1 SSt
402 Introduction to cultural and regional studies (ECTS: 1,5P)	UE/VK	1 SSt

wird ersetzt durch:

401 Introduction to cultural and regional studies (ECTS: 3P)	VO	2 SSt
--	----	-------

Der Absatz:

Die Lehrveranstaltungen 401 und 402 sind inhaltlich aufeinander bezogen. Es wird dringend empfohlen, sie im gleichen Semester zu besuchen.

wird gestrichen.

Der Absatz:

Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 401 und 402 vor der Teilnahme an 403-405 wird jedoch ausdrücklich empfohlen.

wird ersetzt durch:

Die Absolvierung von 401 Introduction to cultural and regional studies (VO 2 SSt) vor der Teilnahme an 403-405 wird ausdrücklich empfohlen.

6.2.1 Kernbereich

Sprachkompetenz

Der Absatz

Zu absolvieren sind drei Lehrveranstaltungen aus den Lehrveranstaltungen 121-126. Die Lehrveranstaltung 121 kann in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101-114 absolviert sind

wird ersetzt durch:

Zu absolvieren sind drei Lehrveranstaltungen aus den Lehrveranstaltungen 121-126 in beliebiger Reihenfolge.

Die Lehrveranstaltungen 121 und 122 können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101-114 absolviert sind.

6.2.2.1 Module

Der Absatz:

In den 1. Studienabschnitt kann höchstens 1 Modul (ohne Seminar) vorgezogen werden, falls die Studieneingangsphase sowie das gesamte entsprechende Prüfungsfach des ersten Studienabschnitts und das Fach Sprachkompetenz des 1. Studienabschnitts (mit Ausnahme von 119 Practical phonetics) absolviert wurde. Die Bestimmungen von Punkt 3.3 sind einzuhalten

wird ersetzt durch:

Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich (Module, Diplomarbeitsphase) können nicht in den ersten Abschnitt vorgezogen werden.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

95. 4. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 4. Änderung des Studienplanes für die Lehramtsstudien an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Unterrichtsfach Englisch (erschieden am 26.06.2002, im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXII, Nummer 321, 1. Änderung erschienen am 30. Juni 2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt, XXX. Stück, Nr. 291, 2. Änderung erschienen im UG 2002 Mitteilungsblatt am 11. Mai 2004, 21. Stück, Nr. 168 und 3. Änderung erschienen am 2. Juni 2006, 32. Stück, Nr. 204) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

8.2.1. Anmeldung und Zulassung

8.2.1.3.

Absatz 4 lautet:

(4) Sonderbestimmungen für die Aufnahme in die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase:

Die Aufnahme in die Übung 111 Integrated language and study skills I erfolgt auf Grund des Ergebnisses in einem standardisierten Test, wobei das zu erbringende Eingangsniveau gem. den in den Richtlinien des Europarates festgelegten Standards für Sprachkompetenz mit dem Kompetenzniveau B2 „Independent User“ (d.i. das in den österreichischen Oberstufen-Lehrplänen für die 7. und 8. Klasse festgelegte Kompetenzniveau für die erste lebende

Fremdsprache) angesetzt ist. Studierende, die trotz Erfüllung dieses Erfordernisses keinen Platz bekommen, sind im nächsten Semester aufzunehmen.

8.3.1.1. Sprachkompetenz (14 SSt.)

Der Absatz

101 Language analysis	VO	1 SSt
102 Language analysis	UE/VK	1 SSt

wird ersetzt durch:

101 Language analysis	VO	2 SSt
-----------------------	----	-------

Der Absatz

Die Lehrveranstaltungen des Bereiches Sprachkompetenz sind aufbauend konzipiert. Sie beginnen mit 101/102 und 111. Voraussetzung für 113 sind 112, 101/102. Die Lehrveranstaltungen 101 und 102 sind inhaltlich aufeinander bezogen, daher wird empfohlen, sie im selben Semester zu absolvieren.

wird ersetzt durch:

Die Lehrveranstaltungen des Bereiches Sprachkompetenz sind aufbauend konzipiert. Sie beginnen mit 101(VO 2SSt.) und 111. Voraussetzung für 113 sind 112, 101 (VO 2 SSt.)

8.3.1.2 Sprachwissenschaft (8 SSt.)

Der Absatz

203 Introduction to the history of English	PS	2 SSt
--	----	-------

Das Proseminar History of English führt in die Grundlagen der diachronen Betrachtung des Englischen ein und zielt auf eine Sensibilisierung für sprachlichen Wandel und sprachliche Varietät.

wird ersetzt durch:

203 Introduction to the history of English	VO	2 SSt
--	----	-------

Die Vorlesung History of English führt in die Grundlagen der diachronen Betrachtung des Englischen ein und zielt auf eine Sensibilisierung für sprachlichen Wandel und sprachliche Varietät.

Der Absatz

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 203 und 204 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 201 Introduction to the study of language 1 und Language analysis 101 und Language analysis 102,

wird ersetzt durch:

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 203 und 204 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 201 Introduction to the study of language 1 sowie 101 Language analysis (VO 2 SSt).

8.3.1.3 Literaturwissenschaft (8 SSt.)

Der Absatz

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Introductory Seminar 304 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen Language Analysis 101 und Language Analysis 102, sowie der Lehrveranstaltungen 301, und entweder 302 oder 303. Sind in einem Semester nicht genügend Plätze vorhanden, haben Studierende, die sowohl die Lehrveranstaltung 302 als auch 303 abgelegt haben, Vorrang bei der Aufnahme.

wird ersetzt durch:

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Introductory Seminar 304 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 101 Language Analysis (VO 2SSt), sowie der Lehrveranstaltungen 301, und entweder 302 oder 303.

8.3.1.4 Anglophone cultural and regional studies (4 SSt)

Der Absatz

401 Introduction to cultural and regional studies	VO	1 SSt
402 Introduction to cultural and regional studies	UE/VK	1 SSt

wird ersetzt durch:

401 Introduction to cultural and regional studies	VO	2 SSt
---	----	-------

Der Absatz:

Die Lehrveranstaltungen 401 und 402 sind inhaltlich aufeinander bezogen. Es wird dringend empfohlen, sie im gleichen Semester zu besuchen.

wird gestrichen.

Der Absatz:

Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 401 und 402 vor der Teilnahme an 403-405 wird jedoch ausdrücklich empfohlen.

wird ersetzt durch:

Die Absolvierung von 401 Introduction to cultural and regional studies (VO 2 SSt) vor der Teilnahme an 403-405 wird ausdrücklich empfohlen.

8.3.2 Studieneingangsphase

Der Absatz

Language analysis (101)	1 SSt
Language analysis (102)	1 SSt
Integrated language and study skills 1 (111)	3 SSt
Introduction to the study of language 1 (201)	2 SSt
Introduction to the study of literature in English (301)	2 SSt
Introduction to cultural and regional studies (401)	1 SSt
Introduction to cultural and regional studies (402)	1 SSt

wird ersetzt durch:

Language analysis (101)	2 SSt
Integrated language and study skills 1 (111)	3 SSt
Introduction to the study of language 1 (201)	2 SSt
Introduction to the study literature in English (301)	2 SSt
Introduction to cultural and regional studies (401)	2 SSt

8.4.2.1 Fachdidaktik

Der Absatz

Von den Lehrveranstaltungen 622-624 kann – nach Absolvierung von 621 – eine in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

wird ersetzt durch:

Die Lehrveranstaltung 622 kann nach Absolvierung von 621 in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden. Es ist jede Themenspezifische Lehrveranstaltung (622-624) als Studienplanpunkt 622 anrechenbar.

8.4.2.2 Sprachkompetenz (6 SSt.)

Der Absatz

Es ist eine themenspezifische Lehrveranstaltung zu absolvieren. Die Lehrveranstaltung 121 und eine weitere Lehrveranstaltung aus 122 – 126 können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101 – 114 absolviert sind. Voraussetzung für die Teilnahme an 122 ist die Absolvierung von 121.

wird ersetzt durch:

Zu absolvieren sind drei Lehrveranstaltungen aus den Lehrveranstaltungen 121 – 126 in beliebiger Reihenfolge. Die Lehrveranstaltungen 121 und 122 können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101 – 114 absolviert sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

96. 3. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Kunstgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 3. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Kunstgeschichte (erschieden am 14.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVII, Nummer 276, 1. Änderung erschienen am 27. 6. 2003, Stück XXIX, Nr. 269, 2. Änderung erschienen im UG 2002 Mitteilungsblatt am 14. März 2007, 18. Stück, Nr. 93) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 5 Aufbau: Module mit ECTS-Punktezuweisung

1.

Pflichtmodulgruppe „Fallstudien“:

10) Fallstudie III ECTS: 5

statt: Voraussetzungen: positive Absolvierung des Moduls 9

nunmehr: Voraussetzungen: positive Absolvierung des Moduls 8

2.

Pflichtmodulgruppe „Abschlussphase“:

18) Seminar und Bachelor-Arbeit II ECTS: 10

statt: Voraussetzungen: Absolvierung des Moduls 17

nunmehr: Voraussetzungen: Absolvierung des Modulgruppe „Fallstudien“ sowie von drei Modulen der Modulgruppe „Epochen“.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

97. 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums

Kunstgeschichte (erschieden im Mitteilungsblatt am 16.06.2008, 30. Stück, Nummer 186) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung Module des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte sind folgende Module zu absolvieren:

1. Propädeutikum Kunstgeschichte
2. Einführung in die Kunstgeschichte
3. Epochen der Kunstgeschichte I, II, III oder IV
4. Epochen der Kunstgeschichte I, II, III oder IV
5. **statt: Individueller Schwerpunkt**
nunmehr: Fachlicher Akzent (Schreibfehlerberichtigung)

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

98. 1. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften (MBI vom 2. Juni 2002, 32. Stück, Nr. 202)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 1. Abänderung der Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, erschienen im Mitteilungsblatt am 2. Juni 2006, 32. Stück, Nr. 202, in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1.
§ 8 lautet:

§ 8 Aufbaumodul Strafrecht 12 ec

Modulziel: In diesem Abschnitt sollen die Studierenden aufbauend auf dem Modul Grundlagen des Strafrechts ihr bereits erworbenes Wissen aus dem Fach Strafrecht erweitern und vertiefen.

Fächer und Lehrveranstaltungen

- | | |
|---|------------|
| - Strafrecht Allgemeiner Teil II (Rechtsfolgen) | VO 1 SemSt |
| - Strafprozess | VO 3 SemSt |

Modulprüfungen:

1. **Pflichtübung** aus Strafrecht II (UE 2 SemSt) 4 ec
Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtübung aus Strafrecht II ist die positive Absolvierung der Pflichtübung Strafrecht I.

2. **schriftliche Prüfung** aus dem Fach **Strafrecht.** 8 ec

Prüfungsdauer: 180 Minuten.

Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die positive Absolvierung des Einführungsabschnittes und der Pflichtübung aus Strafrecht

2.
§ 9 lautet:

§ 9 Aufbaumodul Bürgerliches Recht 14 ec

Modulziel: In diesem Modul sollen die Studierenden aufbauend auf dem Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts ihr erworbenes Wissen aus dem Fach Bürgerliches Recht erweitern und vertiefen. Gleichzeitig soll das Fach in seinem systematischen Zusammenhang mit den Fächern Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht und Arbeits- und Sozialrecht erfasst werden.

Fächer und Lehrveranstaltungen

- Schuldrecht, Allgemeiner Teil VO 3 SemSt

- Schuldrecht, Besonderer Teil – vertragliche Schuldverhältnisse VO 3 SemSt

- Schuldrecht, Besonderer Teil – gesetzliche Schuldverhältnisse VO 2 SemSt

- Sachenrecht VO 3 SemSt

- Familienrecht VO 2 SemSt

- Erbrecht VO 2 SemSt

- Internationales Privatrecht VO 2 SemSt

Im Fach Bürgerliches Recht sind zur Vorbereitung auf die Modulprüfung Klausurenkurse im erforderlichen Ausmaß anzubieten.

Modulprüfungen:

1. Pflichtübung aus dem Fach Bürgerliches Recht (UE 2 SemSt) 4 ec

Zulassungsvoraussetzung für die Pflichtübung aus dem Fach Bürgerliches Recht ist die positive Absolvierung der Anfängerpflichtübung aus Bürgerlichem Recht.

2. Mündliche Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht 10 ec

Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht ist die positive Absolvierung des Einführungsabschnittes sowie die positive Absolvierung der Pflichtübung aus Bürgerlichem Recht.

3.
§ 10 lautet:

§ 10 Modul Unternehmensrecht 14 ec

Modulziel: In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Unternehmensrecht erwerben und das Fach insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Zivilverfahrensrecht und Arbeits- und Sozialrecht erfassen.

Fächer und Lehrveranstaltungen

- Unternehmensrechtliche Grundlehren und Publizitätsrecht VO 1 SemSt

- Unternehmergeeschäfte und e-commerce VO 2 SemSt

- Wertpapier- und Kapitalmarktrecht VO 1 SemSt

- Gesellschaftsrecht VO 3 SemSt

- Immaterialgüterrecht und Urheberrecht VO 1 SemSt

- Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht) VO 1 SemSt

Modulprüfungen

1. Pflichtübung aus dem Fach Unternehmensrecht (UE 2 SemSt) 4 ec

2. Mündliche Prüfung aus dem Fach Unternehmensrecht 10 ec

Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Unternehmensrecht ist die positive Absolvierung der mündlichen Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht sowie die positive Absolvierung der Pflichtübung Unternehmensrecht.

4.
§ 11 lautet:

§ 11 Modul Zivilverfahrensrecht 14 ec

Modulziel: In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Zivilverfahrensrecht erwerben und das Fach insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Unternehmensrecht und Arbeits- und Sozialrecht erfassen.

Fächer und Lehrveranstaltungen

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| - Erkenntnisverfahren | VO 4 SemSt |
| - Exekutionsrecht, Insolvenzrecht | VO 4 SemSt |

Modulprüfungen:

1. Pflichtübung aus dem Fach Zivilverfahrensrecht 4 ec

2. Mündliche Prüfung aus dem Fach Zivilverfahrensrecht 10 ec

Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Zivilverfahrensrecht ist die positive Absolvierung der mündlichen Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht sowie die positive Absolvierung der Pflichtübung Zivilverfahrensrecht.

5.

§ 12 lautet:

§ 12 Modul Arbeits- und Sozialrecht 14 ec

Modulziel: In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht erwerben und sie insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Zivilverfahrensrecht und Unternehmensrecht erfassen.

Fächer und Lehrveranstaltungen

- | | |
|----------------|------------|
| - Arbeitsrecht | VO 4 SemSt |
| - Sozialrecht | VO 2 SemSt |

Modulprüfungen:

1. Pflichtübung aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht 4 ec (UE 2 SemSt)

Zulassungsvoraussetzung zur Pflichtübung aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht ist die positive Absolvierung der Anfängerübung aus Bürgerlichem Recht.

2. Mündliche Prüfung aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht 10 ec

Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht ist die positive Absolvierung der Pflichtübung aus Arbeits- und Sozialrecht.

6.

§ 18 lautet:

§ 18 Wahlfachmodul 18 ec

Modulziel: Im Wahlfachmodul soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigenen Interessen bzw im Hinblick auf eine Berufswahl zu setzen und aufbauend auf erworbenem Grundwissen, Kompetenzen nach Wunsch zu vertiefen bzw zu erweitern. Im Rahmen dieses Moduls soll auch die Möglichkeit bestehen, rasch aktuelle Inhalte in das Studienprogramm aufzunehmen.

Fächer und Lehrveranstaltungen

Die Studierenden haben im Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern im Ausmaß von insgesamt 12 SemSt (18 ec) zu absolvieren.

Es bestehen folgende Wahlfachgruppen:

Wahlfachgruppe I:

Rechtsphilosophie, -ethik und Methodenlehre
Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte
Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte
Legal Gender Studies
Rechtssoziologie

Wahlfachgruppe II:

Strafjustiz und Kriminalwissenschaften
Wohnrecht
Erbrecht und Vermögensnachfolge
Human Resources Management
Unternehmensrecht (vertiefend)
Immaterialgüterrecht
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Mediation
Bank- und Versicherungsrecht
Computer und Recht
Vertragsgestaltung
Legal Language Competence (LLC)

Wahlfachgruppe III:

Europarecht (vertiefend)
Revision und Controlling
Medizinrecht
Umweltrecht
öffentliches Wirtschaftsrecht
Finanzwissenschaften (vertiefend)
Grund- und Menschenrechte
Wissenschafts- und Bildungsrecht
Technologierecht (Technik und Wirtschaft)
Politische Theorie und Staatslehre
Kulturrecht
Religionsrecht
Liegenschafts- und Baurecht
Recht der Internationalen Beziehungen (einschließlich Internationale Organisationen)
Steuerrecht (vertiefend)
Recht der Entwicklungszusammenarbeit
New Public Management

Die entsprechenden ein- oder zweistündigen Lehrveranstaltungen sind vom Studienprogrammleiter jeweils für ein Studienjahr festzulegen, wobei nicht alle Wahlfächer in jedem Studienjahr angeboten werden müssen.

Besteht kein Bedarf, können die Wahlfachlehrveranstaltungen abgesagt werden. Bedarf besteht bei einer zu erwartenden regelmäßigen Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden.

Modulprüfungen

Prüfungen aus Wahlfächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

Diese sind als abschließende Prüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltung, als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder als Kombination dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges abzuhalten. Der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekannt zu geben. Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen höchstens 90 Minuten dauern.

7.

§ 21 lautet:

§ 21 Modul abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen 5 ec

Modulziel: In diesem Modul sollen Studierende fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse und Medienkompetenz erwerben

Fächer und Lehrveranstaltungen

1. Fremdsprachenkompetenz 3 ec

Studierende haben fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden mit juristischem Bezug zu absolvieren und dabei einen fremdsprachigen Leistungsnachweis zu erbringen. Dies ist im ausgestellten Zeugnis zu bestätigen. Absolviert ein Studierender eine Prüfung in einem Pflichtfach oder juristischen Wahlfach in einer Fremdsprache, gilt der fremdsprachige Leistungsnachweis als erbracht (3 ec).

2. Medienkompetenz 2 ec

Studierende haben im Ausmaß von 2 Wochenstunden eine Einführung in die Benützung elektronischer Rechtsinformationssysteme und traditioneller Medien zur Entwicklung juristischer Medienkompetenz spätestens vor dem ersten Diplomandenseminar zu absolvieren. Absolviert ein Studierender anstelle einer 2 stündigen Fachlehrveranstaltung zur „Juristischen Medienkompetenz“ (2 ec) vor dem ersten Diplomandenseminar „Blended-Learning“ Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Fächern im Ausmaß von 6 Wochenstunden, so gilt der Nachweis der „juristischen Medienkompetenz“ damit ebenfalls als erbracht. Diejenigen Lehrveranstaltungen, die in diesem Sinne als „Blended-Learning“-Lehrveranstaltungen angerechnet werden können, sind vom Studienprogrammleiter – nach Rücksprache mit dem fakultären e-Learning-Beauftragten als solche zu kennzeichnen. Absolviert ein Studierender anstelle einer 2 stündigen Fachlehrveranstaltung zur „Juristischen Medienkompetenz“ (2 ec) einen Moot Court, so gilt der Nachweis der „juristischen Medienkompetenz“ damit ebenfalls als erbracht.

3. Vertiefende historische Kompetenz

Studierende haben eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 2 Semesterstunden zur Vertiefung ihrer rechtshistorischen Kompetenz zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, die diese Kompetenzen vermitteln, sind gesondert zu kennzeichnen.

4. Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums sind Lehrveranstaltungen zur Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweise im Ausmaß des notwendigen Bedarfs nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit abzuhalten.

8.

Dem § 33 wird ein § 33a angefügt:

§ 33a

Der Ersatz einer negativ beurteilten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, ist iSd § 14 Abs 3 der Satzung der Universität Wien – Studienrecht unbeschränkt möglich.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

99. 1. (geringfügige) Änderungen des Curriculums für das Masterstudium Religionswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionswissenschaft, erschienen im Mitteilungsblatt am 4. Februar 2008, 12. Stück, Nr. 70 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. In § 5 Abs. 4 werden folgende Modulbeschreibungen geändert und lauten:

1.1. M1 Hauptthemen der Religionsgeschichte (06 SST, 09 ECTS)

Das Modul dient der Ausweitung der religionsgeschichtlichen Kenntnisse über die im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnisse hinaus.

Es sind einführende Vorlesungen zu 2 verschiedenen Religionen der Gegenwart (etwa: Afrikanische, Afroamerikanische, Chinesische, Japanische, Koreanische, Jainismus, Neureligiöse Bewegungen) und eine einführende Vorlesung zu einer historischen Religion (etwa: Aztekische, Germanische, Griechische, Keltische, Römische ...) aus dem Angebot zu wählen.

VO, 06 SST

09 ECTS

Leistungsnachweis:

Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen

1.2 M3 Vergleichend-systematische Religionswissenschaft (06 SST, 09 ECTS)

In diesem Modul werden Grundthemen der vergleichend-systematischen religionswissenschaft (etwa: Mythos, Ritual, Anthropologie der Weltreligionen, Religionsdialog) im Überblick dargestellt. Die Studierenden sollen eine fundierte Kenntnis der Forschungs- und Theorieggeschichte zentraler Thematiken der systematischen Religionswissenschaft in Vertiefung der in § 3 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erhalten und in die selbstständige vergleichende Religionsforschung eingeführt werden.

Es sind Vorlesungen im Ausmaß von 06 SST zu absolvieren.

VO, 06 SST

09 ECTS

Leistungsnachweis:

Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen

1.3 M5 Religion und Gesellschaft (2 SST, 5 ECTS)

Das Modul dient der Einführung in die sozialwissenschaftliche Religionsforschung. Die Studierenden sollen einen Überblick über die Geschichte der sozialwissenschaftlichen Religionstheorien, die hauptsächlichen Fragestellungen sozialwissenschaftlicher Forschung in Hinblick auf Religionen und ihre Bedeutung für die Gesellschaft erhalten, sowie Basisinformationen zu Methoden quantitativer und qualitativer Sozialforschung vermittelt bekommen.

SE zur Religionssoziologie und/oder -ethnologie 02 SST, 05 ECTS

1.4 M7 Weitere Teildisziplinen (04 SST, 06 ECTS)

Das Modul dient der Einführung in klassische und neue Ansätze der Religionsforschung in Ergänzung der Module M4 und M5. Es sind Vorlesungen zu 2 weiteren, verschiedenen Teil- und Brückendisziplinen der Religionswissenschaft (etwa: Politische Dimensionen von Religionen, Religionsästhetik, Religionsgeographie, Religionsökonomie, Religionsrecht) zu absolvieren. Falls in M5 entweder keine LVA aus Religionssoziologie oder keine LVA aus Religionsethnologie absolviert worden ist, ist die dort nicht absolvierte Teildisziplin auch hier wählbar. Weiters können auch Lehrveranstaltungen aus Missionswissenschaft, Religionsphilosophie und Religionstheologie gewählt werden.

VO zu weiterer Teildisziplin

04 SST, 06 ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltung

2. Daraus sich ergebende Änderungen in anderen §§ des Curriculums

2.1 § 5 Absatz 1

14 ECTS Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft

09 ECTS Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft

05 ECTS Angewandte Systematik

18 ECTS Teil- und Brückendisziplinen der Religionswissenschaft

05 ECTS Religion und Gesellschaft

07 ECTS Religionspsychologie

06 ECTS Weitere Teildisziplin“

2.2 Entsprechend wird in § 5 Abs. 2 die Modulübersicht verändert:

M3 statt bisher 08 ECTS nunmehr 09 ECTS; M5 statt bisher 06 ECTS nunmehr 05 ECTS

3. In § 10 wird ersatzlos gestrichen:

3.1 in Abs. 2 der Passus:

„Modulprüfungen sind in der Regel schriftliche Prüfungen (Tests) und müssen wenigstens fünf Fragen und zumindest eine Frage aus jedem Teilgebiet enthalten. Die Minstdauer einer Modulprüfung ist 60 Minuten.“

3.2 in Abs 3 der Passus:

„Bei Modulprüfungen hat das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ die Prüfer für die jeweiligen Module und den Prüfungsstoff nach Absprache mit den Lehrenden den Studierenden bekannt zu geben. Es ist zulässig, Teile der Modulprüfung durch andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa: Aufsatz zu einem Schwerpunktthema) zu ersetzen. Die Prüfungsberechtigten und der Prüfungsstoff der Modulprüfung sind den Studierenden am Beginn jedes Studienjahres durch Anschlag bekannt zu geben.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

100. Curriculum des Universitätslehrgangs „PQG - Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ („Patient Safety and Healthcare Quality“) an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 den am 10. November 2008 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ („Patient Safety and Healthcare Quality“) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ („Patient Safety and Healthcare Quality“) an der Universität Wien ein:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung

Patientensicherheit stellt eine große Herausforderung in den stets komplexer werdenden Gesundheitssystemen dar. Wer Patientensicherheit stärkt, erhöht die Qualität von Behandlungen im Krankenhaus. So haben sich auch die WHO und der Europarat der Themen „Patientensicherheit und Berichtssysteme“ angenommen und entsprechende Empfehlungen verabschiedet (z.B. „Management of patient safety and prevention of adverse events in health care“, Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates 2006). Verschiedene alarmierende Berichte in den USA und Großbritannien zeigen den dringenden Handlungsbedarf im Bereich Patientensicherheit auf. Ein Kritikpunkt dieser Berichte war auch die mangelnde Schulung zu dieser Problematik und die fehlenden Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

In Deutschland, in der Schweiz und im angelsächsischen Raum sind in der Folge Fort- und Weiterbildungskonzepte entstanden, die diesem Universitätslehrgang zugrunde liegen: Er bezieht sich inhaltlich ausdrücklich auf das Fortbildungskonzept „Patientensicherheit“ vom deutschen ÄZQ (Ärztliches Zentrum für Qualität in der Medizin). Für die Organisation postgradualer, universitärer Weiterbildung war die Orientierung am vergleichbaren Programm „MSc in Quality and Safety in Healthcare“ der medizinischen Fakultät des Imperial College in London maßgeblich; dessen vorherrschende klinische Ausrichtung wird im konzipierten Universitätslehrgang ‚Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen‘ konsequent erweitert.

Im Unterschied zum ÄZQ wendet sich dieser Universitätslehrgang an eine multiprofessionelle Zielgruppe: Der Universitätslehrgang der Universität Wien ist kein Weiterbildungsprogramm nur für die Zielgruppe Ärztinnen und Ärzte alleine. Denn nur im Konzert aller im Gesundheitswesen tätiger Berufe lässt sich das Thema Patientensicherheit wirksam und nachhaltig bearbeiten. Die Integration und Beteiligung der Pflegewissenschaften sowie der psychosozialen Disziplinen an Sicherheit und Qualität im Gesundheitswesen ist ein wichtiges Ziel dieses Lehrganges.

Damit kann auch ein Beitrag zu einer fortschreitenden akademischen Etablierung der Pflegewissenschaften geleistet werden, ein Anliegen, dem sich die Universität Wien gewidmet hat. So ist verständlich, dass neben interdisziplinären Grundlagen zugleich eine konsequent interprofessionelle Praxis von systemischen Sicherheits- und Fehlermanagement vermittelt wird.

Eine Grundvoraussetzung ist, dass ein Großteil der Studiengruppe über einschlägige Berufs- und Leitungserfahrungen verfügen.

Wesentliche Ziele des Universitätslehrgangs sind,

- den multiprofessionellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern theoretische und praktische Kenntnisse betreffend Patientensicherheit und Fehlermanagement zu vermitteln,
- sowie die Fähigkeit zu verstärken, in fachübergreifend zusammengesetzten Teams zu arbeiten und
- die ‚nicht technischen Kompetenzen‘, wie Kommunikation, Umgang mit Konflikten, Stress und zuletzt berufliches Verhalten (ethische Werte) einzuüben.

Eine Besonderheit dieser Weiterbildung liegt in der Trainingsmöglichkeit. Insbesondere in den Modulen ‚Praxis Faktor Mensch‘, ‚Systemische Interventionen‘ und ‚Interprofessionelle Praxis‘ werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmern sich nicht nur die notwendigen Fähigkeiten und die erforderlichen Instrumente aneignen, sondern auch ein eigenes Projekt im Bereich von Patientensicherheit aufsetzen.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter wird von der Universität Wien bestellt. Diese Bevollmächtigung wird im Mitteilungsblatt der Universität Wien verlautbart.

(3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, wobei mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Universität Wien und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Medizinischen Universität Wien angehören müssen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich in Bereichen der theoretischen und praktischen Beschäftigung mit Patientensicherheit hervorragendes Ansehen erworben haben.

(2) Diese werden auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Wien einvernehmlich auf 4 Jahre in den wissenschaftlichen Beirat aufgenommen. Aus den Mitgliedern des Beirats ist ein Vorsitzender zu bestimmen.

(3) Aufgaben

Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

- a) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) die didaktische und wissenschaftliche Beratung,
- c) die Auswahl des Lehrangebots und inhaltliche Präzisierung der Abschlussbedingungen,
- d) die Auswahl der Lehrenden des Universitätslehrgangs,
- e) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und
- f) die Evaluation des Universitätslehrgangs.

Für die Aufgaben c) bis d) werden vom wissenschaftlichen Beirat Vorschläge erarbeitet, auf deren Basis die Lehrgangsleitung entscheidet.

(4) Der wissenschaftliche Beirat ist in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

§ 4. Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus Personen beziehungsweise Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen, die den Universitätslehrgang fördern und beraten.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom wissenschaftlichen Beirat bestellt.

(3) Mit Beschluss des Kuratoriums können weitere Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Das Kuratorium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 5. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ umfasst 90 ECTS-Punkte. Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Durch Blockveranstaltungen wird ein intensives, inhaltlich komplexes und prozessorientiertes Arbeiten sichergestellt. Selbststudienanteile nach jedem

Lehrgangsblock und individuell-kollegialer Austausch ergänzen die eigene Reflexion (auf dem Weg zum Abschluss).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ ist:
 - a. ein fachlich in Frage kommendes im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplomstudium oder Doktorat, oder
 - b. ein anderes fachlich in Frage kommendes gleichwertiges, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium (mind. 180 ECTS).
- (2) Es können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese über eine einschlägige, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in leitender Position vorweisen können. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter zu entscheiden (insbesondere aus dem Bereich der Pflegeberufe, die noch nicht ausreichend akademisch verankert sind).
- (3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.
- (4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

§ 7. Auswahlverfahren

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und mündlich. Bei der Aufnahme werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Die in § 6 Abs. 1 oder 2 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat prüft die eingereichten Unterlagen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden. Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet einen Vorschlag über die Auswahl der Studierenden und übermittelt diesen an den Lehrgangsleiter oder die Lehrgangsleiterin.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.
- (2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleitung entscheidet die Lehrgangsleitung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats (§ 7 Abs. 2).

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 9. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Pflicht-Kernmodule, das Abfassen einer Masterthesis und die Defensio.

(1) Übersicht der Module

a) Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem	12 ECTS-Punkte
b) Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen	14 ECTS-Punkte
c) Theorie und Praxis von „Faktor Mensch“	17 ECTS-Punkte
d) Organisationskultur und Systemische Interventionen	12 ECTS-Punkte
e) Interprofessionelle Praxis	18 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibung und Modulzusammensetzung

a) Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem (12 ECTS)

Im Modul **Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem** werden die fachlichen und interdisziplinären Grundlagen für den Universitätslehrgang vermittelt. Neben einer Einführung in nationale und internationale Gesundheitssysteme stehen aktuelle Forschungsergebnisse aus Anthropologie, Philosophie und Psychologie sowie Medizin und Pflegewissenschaften im Mittelpunkt. Zentrale Grundbegriffe wie Sicherheit, Risiko oder Fehler (etc.) werden in ihrer Vielschichtigkeit multiperspektivisch interprofessionell erarbeitet und ein aktuelles, zweisprachiges Glossar (englisch/deutsch) für den gesamten Bereich entwickelt. Die Auseinandersetzung mit Themen wie Gesundheitsökonomie, Patientenempowerment und ‚Mitarbeitersicherheit – sichere Arbeitswelt‘ runden dieses Modul ab.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
1	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Anthropologische und psychologische Grundlagen, relevante Definitionen und Glossar	Prüfungsimmanent
	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Überblick des österreichischen Gesundheitssystems und Qualität im Gesundheitswesen	
2	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Nationale und internationale Initiativen und Institutionen sowie aktuelle europäische Projekte im Bereich Patientensicherheit und Patientenvertretungen	Prüfungsimmanent
3	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Aspekte & Grenzen der Gesundheitsökonomie und des Patientenempowerments	Prüfungsimmanent
	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Thema ‚Sichere Arbeitswelt‘ und Mitarbeitersicherheit (Second victims), Arbeits- und Organisationspsychologie	
4	UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Gruppen- und Organisationsdynamiken	Prüfungsimmanent

b) Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen (14 ECTS)

Das Modul **Ethische und Rechtliche Rahmenbedingungen** gibt einen Überblick in zentrale Rechtsthemen wie Medizin-, Haftungs- und Entschädigungsrecht sowie arbeitsrechtliche Aspekte und reflektiert diese Rahmungen anhand unterschiedlicher ethischer Prinzipien, Konzepte und Modelle. Die Auseinandersetzung und Umsetzung führt in unterschiedliche praktische Settings (Fallbesprechungen, Supervisionen, etc.), die in

diesem Modul erprobt werden. Ein interkultureller Fokus ergänzt diese Übungen, Kurse und Projektseminare.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
1	KU (2 ECTS, 1 SSt.) KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Grundlagen des Medizin- und Gesundheitsrechts und des Arbeitsrechtes Ethische Grundlagen von Patientensicherheit	Prüfungsimmanent
2	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Patientenbedürfnisse und ihre Rahmenbedingungen in Qualitätsmanagement und -sicherung	Prüfungsimmanent
3	UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Relevante Aspekte von Haftungs- und Entschädigungsrecht; Sicherheit als ein organisationsabhängiges Thema – Organisationshaftung	Prüfungsimmanent
4	UE (4 ECTS, 2 SSt.) ProjektSE (2 ECTS, 1 SSt.)	Spezielle ethische und rechtliche Fragestellungen anhand von Fallbeispielen Umsetzung neuer Modelle im Bereich Patientensicherheit	Prüfungsimmanent

c) Theorie und Praxis von „Faktor Mensch“ (17 ECTS)

In vergleichbaren internationalen Lehrgängen hat sich das interprofessionelle Konzept und **Modul Theorie und Praxis des ‚Faktors Mensch‘** (Human Factors) in Hochrisikoorganisationen außerordentlich bewährt. Es schafft eine theoriebasierte Grundlage für die weiterführende Konzeption. Zugleich werden in diesem Modul die Kompetenzen in Bezug auf Analyse und Kommunikation von sicherheitsgefährdenden Situationen vermittelt und eingeübt. Als Vertiefung werden die Inhalte dieses Moduls insbesondere auf komplementäre Führungsrollen und Führungshandeln sowie auf die Kommunikation mit Patienten und Patientinnen und deren Angehörigen bezogen.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
1	KU (2 ECTS, 1 SSt.) UE (3 ECTS, 1 SSt.)	Grundlagen des „Faktor Mensch“ (Human Factors) Kommunikation und soziale Kompetenz (Vertiefung: Kommunikation als Führungshandeln)	Prüfungsimmanent
2	UE (2 ECTS, 1 SSt.) UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Psychologische Aspekte und Kommunikation Rahmenbedingungen für Fehleranalysegruppen und Situationswahrnehmung	Prüfungsimmanent
3	KU (4 ECTS, 2 SSt.)	Krisenintervention, Selbst- und Fremdwahrnehmung (Training von	Prüfungsimmanent

	SSt.)	unterschiedlichen Kompetenzen)	
4	ProjektSE (2 ECTS, 1 SSt.)	Einsatz von peer support groups	Prüfungsimmanent
	UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Strukturierte Kommunikation als Prinzip und Methode	

d) Organisation, Organisationskultur und Systemische Interventionen (12 ECTS)

Das Modul **Organisation, Organisationskultur und Systemische Interventionen** schafft ein Grundverständnis für ein systemisches und organisationales Denken und Handeln. Patientensicherheit ist ein Querschnittsthema, z.B. in der Organisation Krankenhaus und damit nicht Domäne oder Besitz einer Berufsgruppe. Dementsprechend braucht es integrative Sichtweisen und Methoden, damit sich am Thema Sicherheit nicht der Organisationswiderstand manifestiert. Auf der anderen Seite sind Sicherheit und Qualität neben allen notwendigen Strukturen zentrale Elemente der Organisationskultur und unterliegen damit Führungsverantwortung. Somit werden in diesem Modul nicht zuletzt die Voraussetzungen für eine nachhaltige Wirksamkeit der Patientensicherheitskonzepte geschaffen. Mit den speziellen Themen Risk-Assessment, Sicherheits- und Fehleranalysen ist in diesem Modul ein Querschnittsthema ‚Messbarkeit von Sicherheit‘ verortet, das sowohl das vorhergehende wie auch das nachfolgende Modul tangiert. Hier gilt es über die Module hinweg einen Bogen zu spannen von der Methodik qualitativen und quantitativen sozialwissenschaftlichen Arbeitens über die Organisation und Interpretation von Fehleranalysen bis hin zur Entwicklung und Implementierung von Sicherheitsindikatoren auf unterschiedlichen Ebenen des Gesundheitswesens.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
1	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Grundverständnis von systemischem und organisationalem Denken und Handeln – am Beispiel Krankenhaus	Prüfungsimmanent
	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Qualitätsmanagement und Sicherheitskultur (Umsetzung von Patientensicherheit, Instrumente, Risk Assessment, z.B. in der Intensivmedizin und in der Medikationssicherheit)	
2	ProjektSE (2 ECTS, 2 SSt.)	Aufbau einer konstruktiven Fehlerkultur (am Beispiel von gynäkologischen Abteilungen und im Bereich von Blutbanken)	Prüfungsimmanent
3	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Theorie und Praxis von Changemanagement im Gesundheitswesen	Prüfungsimmanent
	UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Interprofessionelle Praxis in stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen	

4	UE (2 ETCS, 1 SSt.)	Strukturen von Krisenmanagement (am Beispiel von Geriatriezentren bzw. aus anderen Bereichen wie Industrie und Luftfahrt)	Prüfungsimmanent
---	------------------------	---	------------------

e) Interprofessionelle Praxis (18 ECTS)

Auch das Modul **Interprofessionelle Praxis, Projektlernen und wissenschaftliches Arbeiten** wird für unterschiedliche Wirkweisen sorgen: Im Mittelpunkt steht hier ein angemessenes Lernen des Einzelnen, der zuständigen Team und der entsendenden oder beauftragenden Organisationen: Ohne Projekte mit interprofessionellem Zuschnitt sind die Themen Patientensicherheit und Qualität nicht zu organisieren und nicht umzusetzen. Diese Prinzipien, die Erfolg für das organisationale Lernen bedeuten, werden analog auch für den persönlichen Lernerfolg, die Praxisreflexion und die Kompetenzerweiterung der TeilnehmerInnen eingesetzt.

1	ProjektSE (2 ECTS, 1 SSt.)	Grundlagen der Projektarbeit und wissenschaftlichen Arbeitens; Konzeption eines eigenen Lernprojekts und Umsetzung von Fehlermanagement	Prüfungsimmanent
2	UE (2 ECTS, 1 SSt.) KU (4 ETCS, 2 SSt.) EX (2 ETCS, 1 SSt.)	Praxis von Melde- und Analysesystemen und rechtliche Rahmenbedingungen (Risiko Assessment, Arznei- und Medizinproduktessicherheit) Methoden und Praxis von Qualitätskontrollen Exkursion und Kennenlernen von Sicherheitskulturen in der Industrie (Simulationen und Meldesysteme)	Prüfungsimmanent
3	KU (2 ECTS, 1 SSt.) ProjektSE (2 ETCS, 1 SSt.)	Einführung in Forschungsmethoden und statistische Methoden Einsatz von qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden	Prüfungsimmanent
4	Projekt SE (2 ECTS, 1 SSt.) ProjektSE (2 ETCS, 1 SSt.)	Simulation von Krisensituationen Projektarbeiten für die Master Thesis	Prüfungsimmanent

(6) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten (z.B. e-learning).

(7) Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(8) Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 10. Master-Thesis

(1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master-Thesis zu verfassen. Die Master-Thesis wird mit 15 ECTS bewertet, die Defensio mit 2 ECTS bewertet. Die Master-Thesis soll ein Thema aus dem Bereich Patientensicherheit oder Qualität im Gesundheitswesen beleuchten. Das Thema der Master-Thesis ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen und der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter vor Beginn der Bearbeitung bekannt zu geben. Alle Lehrenden des Universitätslehrgangs sind berechtigt, die Masterarbeit zu betreuen.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(3) Die Beurteilung der Master-These erfolgt nach den studienrechtlichen Bestimmungen und wird demnach mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), und „nicht genügend“ (5) von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt. Wenn zumindest eine „genügende“ Beurteilung erlangt wurde, kann die Studierende oder der Studierende zur Abschlussprüfung (Defensio) antreten.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master-Thesis) wie folgt eingeteilt:

- a) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Studiums besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: die Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit (Diskussion) und dem Referat (schriftlich und/oder mündlich) oder eine Abschlussarbeit (schriftlich und/oder mündlich).
- b) Kurse (KU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen verbinden prüfungsimmanente (Anwesenheit, Mitarbeit, Zwischentests etc.) und nicht prüfungsimmanente Prüfungsteile (mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung). Vor allem in vertiefenden Kursen wird auch ein Selbststudium von vorgegebener Lektüre erwartet.
- c) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung herangezogen werden die Anwesenheit und Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus dem Referat oder der Abschlussarbeit und der Mitarbeit (Diskussion).
- d) Projektseminare (ProjektSE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die wissenschaftliche Forschungspraxis auf Grund konkreter Forschungsprojekte. Zur Bewertung herangezogen werden die Anwesenheit, Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus dem Projektbericht bzw. Referat, der schriftlichen Arbeit und der Mitarbeit (Diskussion).

- e) Exkursionen (EX) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen von den Studierenden entsprechende Vorbereitung und Mitarbeit erforderlich ist. Zur Bewertung herangezogen werden die Anwesenheit, Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit und des Referats.
- (2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.
- (3) Bei der Beurteilung gelten die studienrechtlichen Bestimmungen (§ 73 des Universitätsgesetzes 2002, Satzung der Universität Wien, i.d.j.g.F.).
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (5) Die Abschlussprüfung ist eine inhaltliche Defensio der Master-Thesis. In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Master-Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen.
- (6) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern des wissenschaftlichen Beirats zusammen.
- (7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne der §§ 78 und 85 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.
- (8) Die Lehrveranstaltungen können im Ausmaß von 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat.

§ 12. Abschluss

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss sind folgende Leistungen erforderlich:
 - a) positive Absolvierung aller in § 7 Abs. 3 ausgeführten Lehrveranstaltungen,
 - b) die positive Beurteilung der Master-These und
 - c) die erfolgreiche Absolvierung der Abschlussprüfung (Defensio)
- (2) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.
- (3) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen“ ist der akademische Grad „Master of Science in Quality and Safety in Healthcare“, abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 13. In-Kraft-Treten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen“ tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

101. Curriculum des Universitätslehrgangs „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 den am 16. Dezember 2008 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ an der Universität Wien ein. Dieses Curriculum ersetzt das Curriculum des Universitätslehrgangs „Training und Beratung nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®“ (nach Beschluss des Senats vom 04. März 2004 gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002):

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ haben Kompetenzen in folgenden Bereichen erworben:

- a) Sie sind in der Lage, Trainings- und Beratungskonzepte für ausgewählte Zielgruppen zu entwerfen und durchzuführen,
- b) haben Wissen über theoretische Konzepte und Modelle, die dem Ansatz der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® zugrunde liegen,
- c) können diese Theorien an die subjektiven Theorien rückbinden und für deren Weiterentwicklung nutzen,
- d) sowie das Konzept in der Arbeit als Trainerin/Beraterin und Trainer/Berater (Analyse, Planung, Intervention) in unterschiedlichen Arbeitsfeldern professionell umsetzen und evaluieren.

(2) Etablierung höchster Qualitätsstandards durch

- a) Orientierung am internationalen Forschungsstand in inhaltlichen Fragen (handlungsorientiertes Lernen, Personal-, Team-, Organisationsentwicklung in Outdoor-Kontexten, Sicherheitsstandards, etc.)
- b) Eigenständige Forschung in einschlägigen Bereichen
- c) Internationalen Fachaustausch im Rahmen von Kongressen
- d) Evaluation
- e) Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fundierung und Veröffentlichungen
- f) Anbindung von Praxisfeldern an universitäre Forschung und Lehre

(3) Leitende Prinzipien

Im Rahmen des Universitätslehrgangs wird auf drei Kompetenzbereiche besonders geachtet:

- g) Gruppenpädagogische und insbesondere gruppenpsychologische Kompetenzen
- h) Sport- und bewegungsbezogene Kompetenzen
- i) Integrationskompetenz: Die Fähigkeit Gruppengeschehen, Persönlichkeitsentwicklung und Bewegungs- sowie Erfahrungsangebote situationsadäquat zu integrieren.

§ 2. Kooperation

Der Universitätslehrgang „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ wird in Kooperation mit der Initiative Outdoor-Aktivitäten durchgeführt. Diese Zusammenarbeit wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.
- (2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 4. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ umfasst 60 ECTS-Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Reifeprüfung oder dem Fachgebiet entsprechende Berufsausbildung und Berufserfahrung
- (2) 2 Jahre Berufserfahrung
- (3) Mindestalter: 21 Jahre
- (4) Erfüllung folgender Voraussetzungen:
 - j) Absolvierung von 5 Tagen gruppenbezogener Selbsterfahrung bei anerkannten gruppenpsychologischen bzw. –therapeutischen Personen oder Institutionen,
 - k) Praxis in der Leitung von Gruppen – der Nachweis kann auf Basis der angegebenen Berufserfahrung (Abs. 3) oder durch gesonderte Beläge von Leitungstätigkeiten in Vereinen etc. erfolgen.
- (5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.
- (6) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 6 Abs. 2, zum Universitätslehrgang an der Universität Wien zuzulassen.

§ 6. Aufnahmeverfahren

- (1) Zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ haben alle Bewerberinnen und Bewerber einen Bewerbungsbogen im Lehrgangsbüro einzureichen. Dieser Bewerbungsbogen beinhaltet neben den in §5 angeführten Punkten auch einen Lebenslauf sowie Angaben zur Motivation und zu den Zielen für die Teilnahme am Universitätslehrgang. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit einem oder einer Lehrbeauftragten vorgesehen werden.
- (2) Bei positiver Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter sowie der Empfehlung des oder der Lehrbeauftragten, mit dem oder der das Aufnahmegespräch geführt wurde, erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze die Aufnahme des Bewerbers oder der Bewerberin. Die Reihung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Bewerbungsbögen.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nach dem in § 6 beschriebenen Verfahren.

§ 8. Lehrgangsausschuss

Für den Universitätslehrgang „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ ist ein Lehrgangsausschuss einzurichten.

(1) Der Lehrgangsausschuss wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus:

- l) der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter,
- m) der administrativen Leiterin oder dem administrativen Leiter,
- n) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Initiative Outdoor-Aktivitäten (Kooperationspartner),
- o) und weiteren Personen aus dem Lehrkörper des Universitätslehrgangs.

(2) Die Aufgaben des Lehrgangsausschusses umfassen hauptsächlich die Beratung und Unterstützung zur:

- p) Weiterentwicklung des Profils des Universitätslehrgangs,
- q) Auswahl der Lehrbeauftragten,
- r) inhaltlichen Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- s) Reflexion des Lernprozesses der jeweiligen Lehrgangsgruppe,
- t) Evaluation des Universitätslehrgangs.

(3) Der Lehrgangsausschuss wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter in regelmäßigen Abständen oder bei dringlichem Bedarf einberufen.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 9. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst 7 Pflichtmodule, die Abfassung einer Abschlussarbeit sowie die Erfüllung von ergänzenden Bedingungen außerhalb der Universität. Die ergänzenden Bedingungen unterscheiden sich je nach gewähltem Schwerpunkt. Der gewählte Schwerpunkt wird im Abschlussprüfungszeugnis angegeben. Der Nachweis über die Erfüllung der ergänzenden Bedingungen erfolgt durch Bestätigungen und/oder Zeugnisse:

Schwerpunkt	Ergänzende Bedingungen
Sport- und bewegungsbezogener Schwerpunkt	Eine Ausbildung im Ausmaß von mind. 150 Stunden, die zum Führen von Gruppen im alpinen Bereich qualifiziert (z.B. InstruktorIn, BergführerIn)
Gruppenpädagogischer/-psychologischer Schwerpunkt	100 Stunden Persönlichkeitsentwicklung (davon mind. 30 Stunden Einzelselbsterfahrung) bei anerkannten gruppenpsychologischen bzw. –therapeutischen Personen oder Institutionen

In den Modulen M3, M4 und M5 werden nach dem Prinzip der inneren Differenzierung vor dem Hintergrund der gewählten Schwerpunkte entsprechende thematische und kompetenzorientierte Vertiefungen vorgenommen.

(1) Übersicht zu den Modulen

Bez.	Modul	ECTS
M1	Grundthemen der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®	9
M2	Theorie handlungsorientierter Ansätze	6
M3	Methoden der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®	7
M4	Persönlichkeitsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®	7
M5	Personal-, Team- und Organisationsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®	10
M6	Selbsterfahrung	6
M7	Praxis, Supervision und Lerngruppen	8

(2) Modulbeschreibung

M1 Grundthemen der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®
Learning Outcomes
• Selbsterfahrung nach dem handlungsorientierten Ansatzes der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®, Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf künftige Leitungstätigkeiten nach diesem Ansatz • Klarheit in den Motiven und Lernzielen für den ULG. • Gruppenprozesse können beobachtet, beschrieben und mit Theorien und Modellen in Beziehung gesetzt werden • Wissen über die Besonderheiten von Gruppen im Outdoorbereich. • Reflexion des persönlichen Verhaltens in Wechselwirkung zur Gruppe und Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten • Kenntnisse über Interventionsmöglichkeiten in Gruppen • Reflexion des persönlichen Naturverständnisses in Auseinandersetzung mit dem Naturverständnis des Ansatzes der Integrative Outdoor-Aktivitäten® (handlungsorientiert / theoretisch) • Wissen, wie Natur und persönliches Naturverständnis thematisiert werden kann • Reflexion des persönlichen Leitungs- und Führungs-Verständnisses in Auseinandersetzung mit dem Konzept der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® und auch anderen Konzepten / Modellen des Leitens und Führens • Integration der Erkenntnisse in das professionelle Handeln

M2 Theorie handlungsorientierter Ansätze
Learning Outcomes
• Kenntnisse der Grundbegriffe und Modelle von Training und Beratung in verschiedenen Anwendungsgebieten • Wissen über pädagogische und psychologische Basistheorien (Lernen, Entwicklung, ...) • Kenntnisse zum theoretischen Rahmen Integrativer Outdoor-Aktivitäten® (Kreis- und Prozessmodell), • Fähigkeit, grundlegende Konzepte auf die Planung und Durchführung von Outdoorprogrammen anwenden zu können • Zusammenhänge zu den eigenen Annahmen über (leitende) Handlungsentscheidungen (Subjektive LeiterInnentheorien) herstellen können.

M3 Methoden der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®
Learning Outcomes
• Kenntnisse und Fertigkeiten zu Material, alpinechnischen Grundlagen (Führen von Gruppen im weglösen Gelände, Orientierung), Knoten • Kenntnisse und Fertigkeiten zum Aufbau von Übungen und Aufgabenstellungen (low und high events) • Wissen zu Kriterien für Sicherheitsstandards und Qualitätsstandards von Übungen und Aufbauten sowie zu Sicherheitskonzepten • Kenntnisse und Fertigkeiten zu Notfallmaßnahmen • Wissen über die Verwendung von Übungen (situationsspezifische Verwendung, Einbettung in Prozesse, Anpassung an unterschiedliche Situationen, etc.), • Kenntnisse im Bereich der Lernprozessgestaltung
M4 Persönlichkeitsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®
Learning Outcomes
• Es können (je nach Zusatzqualifikationen in den Bereichen Therapie, sozialtherapeutische Arbeit, Selbsterfahrung, Personalentwicklung), in Übereinstimmung mit den eigenen Kompetenzen und entsprechend dem Auftrag, handlungsorientiert Strategien zur Persönlichkeitsentwicklung geplant, durchgeführt/begleitet und reflektiert werden. • Wissen über die Möglichkeiten und Grenzen handlungsorientierten Lernens in der Persönlichkeitsentwicklung • Wissen über den Zusammenhang zu anderen Konzepten der Persönlichkeitsentwicklung und Therapie • Diagnostische Grundlagen unterschiedlicher theoretischer Richtungen • Kenntnisse der Krisenintervention
M5 Personal-, Team- und Organisationsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®
Learning Outcomes
• Beratungen und Trainings (beides insbesondere auf handlungsorientierte Lernsettings und Lernimpulse bezogen) können geplant, durchgeführt sowie auf sachlicher und persönlicher Ebene ausgewertet werden • Wissen über Grundlagen der Personal-, Team- und Organisationsentwicklung insbesondere jener Teile, die für die handlungsorientierte Gestaltung von Lern- und Entwicklungsprozessen relevant sind • Wissen über Prozesse, Phänomene und Themen, die bei (kurz- und längerfristigen) Beratungs- und Trainingsprozessen relevant sind. Dabei kann auf unterschiedliche Theorien zur Beschreibung und Bearbeitung dieser Phänomene zurückgegriffen werden (Konflikte, Krisen, verdeckte Themen, Macht, Widerstand, Übertragung – Gegenübertragung, Geschlecht, Wirkfaktoren im System, ...)
M6 Selbsterfahrung
Learning Outcomes
• Standortbestimmung in Bezug auf die eigene soziale Kompetenz • Wissen über persönliche Verhaltensmuster in sozialen Kontexten und deren Erweiterung • Vergleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung mittels Feedbackprozessen • Erfahrungen über die Wirkungen der eigenen Person auf andere • Stärkung der persönlichen Kontakt- und Konfliktfähigkeit • Erweiterung der Gruppenkompetenz – funktional in Gruppen wirksam sein • Vertieftes Wissen über Gruppenprozesse

M7 Praxis, Supervision und Lerngruppen		
Learning Outcomes		
- Anwendung der Grundkonzeptionen der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® in einer selbständig gewählten Praxistätigkeit in den Anwendungsfeldern Pädagogik, Persönlichkeitsentwicklung, Team- und Organisationsentwicklung und/oder Feldern der persönlichen Spezialisierungen - Reflexion der eigenen Haltungen als BeraterIn/TrainerIn in bezug auf die selbständig durchgeführte Praxis - Rückbindung und Einordnung von Auftrags-, Planungs-, Durchführungs-, und Evaluationsprozessen der selbständig durchgeführten Praxis an das Konzept der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® - Beurteilung der persönlichen Lernfelder in bezug auf das Konzept der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® und der Praxistätigkeit - Peergroups: selbstorganisierte Vertiefung der in der Ausbildung vermittelten Inhalte (Methoden, Konzeptarbeit,...). Dokumentation der Dauer und Inhalte der Lerngruppen.		

(3) Modulzusammensetzung

M1 Grundthemen der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
UE 3 ECTS, 3 SSt.	Basisseminar Integrative Outdoor-Aktivitäten®	Prüfungsimmanent
UE 3 ECTS, 3 SSt.	Gruppenprozesse erleben und erfahren	Prüfungsimmanent
UE 3 ECTS, 3 SSt.	Naturerfahrung mit dem Schwerpunkt Führen und Leiten	Prüfungsimmanent

M2 Theorie handlungsorientierter Ansätze		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO+UE 1 ECTS, 1 SSt.	Psychosoziale Grundbegriffe und Unterscheidungen	Prüfungsimmanent
VO+UE 1 ECTS, 1 SSt.	Konzept Integrative Outdoor-Aktivitäten® 1	Prüfungsimmanent
VO+UE 1 ECTS, 1 SSt.	Konzept Integrative Outdoor-Aktivitäten® 2	Prüfungsimmanent
Kombinierte Modulprüfung		
3 ECTS	Modulprüfung zur Theorie handlungsorientierter Ansätze	Kombinierte Modulprüfung

M3 Methoden der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO+UE 2 ECTS, 2 SSt.	Outdoormethoden und outdoorspezifische Grundlagen der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®	Prüfungsimmanent
VO+UE 3 ECTS, 3 SSt.	Der Einsatz von Ropes Courses im Ansatz der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®	Prüfungsimmanent
Kombinierte Modulprüfung		
2 ECTS	Modulprüfung zum Aufbau, Einsatz und Sicherheitsstandards von Outdoormethoden und Ropes Courses	Kombinierte Modulprüfung

M4 Persönlichkeitsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO+UE 3 ECTS, 3 SSt.	Handlungsorientierte Ansätze in der Persönlichkeitsentwicklung	Prüfungsimmanent
VO+UE 2 ECTS, 2 SSt.	Interventionen in heiklen Einzel- und Gruppensituationen - Krisenintervention	Prüfungsimmanent
Kombinierte Modulprüfung		
2 ECTS	Modulprüfung zu Konzepten und Interventionen der Persönlichkeitsentwicklung	Kombinierte Modulprüfung

M5 Personal-, Team- und Organisationsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO+UE 3 ECTS, 3 SSt.	Handlungsorientierte Ansätze in der Team- und Führungskräfteentwicklung	Prüfungsimmanent
VO+UE 2 ECTS, 2 SSt.	Organisationsentwicklung: Grundlagen handlungsorientierter Ansätze	Prüfungsimmanent
VO+UE 2 ECTS, 2 SSt.	Architektur, Design und Projektmanagement im Outdoorbereich	Prüfungsimmanent
Kombinierte Modulprüfung		
3 ECTS	Modulprüfung zur Personal-, Team- und Organisationsentwicklung	Kombinierte Modulprüfung

M6 Selbsterfahrung		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
UE 3 ECTS, 3 SSt.	Selbsterfahrungsjahresgruppe	Prüfungsimmanent
UE 3 ECTS, 3 SSt.	Körperorientierte Selbsterfahrung	Prüfungsimmanent

M7 Praxis, Supervision und Lerngruppen		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
PR 4 ECTS	Praktikum: selbständig organisierte Tätigkeit nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®	Prüfungsimmanent
UE 2 ECTS, 1 SSt.	Gruppensupervision	Prüfungsimmanent
UE 2 ECTS, 2 SSt.	Selbstorganisierte Lerngruppen - Peergroups	Prüfungsimmanent

(4) Abschlussarbeit

Im Rahmen des Universitätslehrgangs „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Abschlussarbeit (7 ECTS) zu verfassen. Die Abschlussarbeit ist eine kritische Auseinandersetzung mit dem Praktikum, es wird die eigene Praxis beschrieben und mit den im Universitätslehrgang vermittelten Theorien konfrontiert.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der

Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Bei allen Lehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von zumindest 85% erforderlich.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt eingeteilt:

- a) Vorlesung und Übung (VO+UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters sowie der Umsetzung und Aufarbeitung in Übungssequenzen durch die Studierenden bestehen. Die Auswertung der Übungssequenzen kann in Form von Kleingruppenarbeiten mit anschließenden Präsentationen stattfinden. Bewertet werden in diesen Lehrveranstaltungen die Mitarbeit, die Übungssequenzen und die theoriegeleitete Aufarbeitung mit etwaigen Präsentationen.
- b) Übungen (UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit hohem Selbsterfahrungsanteil oder wie in M7 selbstorganisierte Lerngruppen. Bewertet werden in diesen Lehrveranstaltungen die Mitarbeit sowie die theoriegeleitete Auswertung von Prozessen und die angefertigten Protokolle. Die Beurteilung erfolgt ausschließlich in „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- c) Praktikum (PR): das Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Bewertet werden dabei die Vorbereitung der praktischen Tätigkeiten, sowie die Reflexionskompetenz auf einer Metaebene und die Theorieeinbindung. Die Beurteilung des Praktikums erfolgt ausschließlich in „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.

(3) Kombinierte Modulprüfung: Zu den Modulen M2, M3, M4 und M5 finden zusätzlich schriftliche oder mündliche Modulprüfungen über die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls statt.

M2 – Theorie handlungsorientierter Ansätze: schriftliche Modulprüfung über die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten theoretischen Inhalte.

M3 – Methoden der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®: Mündliche Modulprüfung über den Aufbau, Einsatz und die Sicherheitsstandards von Outdoormethoden und Ropes Courses.

M4 – Persönlichkeitsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®: Mündliche Modulprüfung zu Konzepten und Interventionen in der Persönlichkeitsentwicklung.

M5 – Personal-, Team-, und Organisationsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®: Mündliche Modulprüfung zur Personal-, Team- und Organisationsentwicklung.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn einer Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(6) Abschlussarbeit: Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter beauftragt eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter mit der Beurteilung der Abschlussarbeit.

(6) Der Universitätslehrgang ist dann bestanden, wenn die Anwesenheitspflicht erfüllt, alle Module und die Abschlussarbeit positiv beurteilt sowie die ergänzenden Bedingungen erbracht wurden.

(7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne der §§ 78 und 85 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 11. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Im Abschlussprüfungszeugnis wird der gewählte Schwerpunkt (§ 9) angeführt.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (akademisch geprüft)“ ist die Bezeichnung „Akademisch geprüfte Trainerin/Beraterin für Integrative Outdoor-Aktivitäten®“ oder „Akademisch geprüfter Trainer/Berater für Integrative Outdoor-Aktivitäten®“ zu verleihen.

§ 12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Insoweit in diesem Curriculum oder in sonstigen Verordnungen der Universität Wien nichts anderes bestimmt ist, bleiben die bestehenden studienrechtlichen Bestimmungen (insb. Universitätsgesetz 2002) unberührt.

(3) Die Verordnung zur Einrichtung des Universitätslehrgangs „Training und Beratung nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®“, Mitteilungsblatt der Universität Wien, Nummer 12 vom 12.03.2004, tritt am 31.03.2011 außer Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang „Training und Beratung nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®“ bis zum 31.03.2011 noch nicht abgeschlossen haben, müssen den Abschluss im aktuellen Curriculum machen. Über die Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen entscheidet der Lehrgangsleiter oder die Lehrgangsleiterin.

(4) Für Personen, die nach Veröffentlichung (Abs. 1) den Universitätslehrgang gemäß Abs. 3 beginnen, gilt dieses Curriculum.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

102. Curriculum des Universitätslehrgangs „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (MSc)“ an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 den am 16. Dezember 2008 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über das Curriculum des

Universitätslehrgangs „**Integrative Outdoor-Aktivitäten®** (MSc)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „**Integrative Outdoor-Aktivitäten®** (MSc)“ an der Universität Wien ein. Dieses Curriculum ersetzt das Curriculum des Universitätslehrgangs „Training und Beratung nach dem handlungsorientierten Ansatz **Integrative Outdoor-Aktivitäten®**“ (nach Beschluss des Senats vom 04. März 2004 gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002):

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „**Integrative Outdoor-Aktivitäten®** (MSc)“ haben Kompetenzen in folgenden Bereichen erworben:

Sie sind in der Lage, Trainings- und Beratungskonzepte für ausgewählte Zielgruppen zu entwerfen und durchzuführen,

haben Wissen über theoretische Konzepte und Modelle, die dem Ansatz der **Integrativen Outdoor-Aktivitäten®** zugrunde liegen,

können diese Theorien an die subjektiven Theorien rückbinden und für deren Weiterentwicklung nutzen,

sowie das Konzept in der Arbeit als Trainerin/Beraterin und Trainer/Berater (Analyse, Planung, Intervention) in unterschiedlichen Arbeitsfeldern professionell umsetzen und evaluieren.

Sie kennen Forschungsschwerpunkte und Forschungsmethoden im Bereich des handlungsorientierten Lernens und können diese kritisch bewerten,

sie sind in der Lage Forschungsprojekte, Evaluationsmaßnahmen und Projekte zur Weiterentwicklung des Konzeptes handlungsorientierten Lernens wissenschaftlich begründet durchzuführen.

Sie haben die Kompetenz, die Qualität ihrer Arbeitsweise kontinuierlich und wissenschaftlich begründet weiterzuentwickeln.

(2) Etablierung höchster Qualitätsstandards durch

Orientierung am internationalen Forschungsstand in inhaltlichen Fragen

(handlungsorientiertes Lernen, Personal-, Team-, Organisationsentwicklung in Outdoor-Kontexten, Sicherheitsstandards, etc.)

Eigenständige Forschung in einschlägigen Bereichen

Internationalen Fachaustausch im Rahmen von Kongressen

Evaluation

Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fundierung und Veröffentlichungen

Anbindung von Praxisfeldern an universitäre Forschung und Lehre

(3) Leitende Prinzipien

Im Rahmen des Universitätslehrgangs wird auf drei Kompetenzbereiche besonders geachtet:

Gruppenpädagogische und insbesondere gruppenpsychologische Kompetenzen

Sport- und bewegungsbezogene Kompetenzen

Integrationskompetenz: Die Fähigkeit Gruppengeschehen, Persönlichkeitsentwicklung und Bewegungs- sowie Erfahrungsangebote situationsadäquat zu integrieren.

§ 2. Kooperation

Der Universitätslehrgang „**Integrative Outdoor-Aktivitäten®** (MSc)“ wird in Kooperation mit der Initiative Outdoor-Aktivitäten durchgeführt. Diese Zusammenarbeit wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.
- (2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 4. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (MSc)“ umfasst 90 ECTS-Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bakkalaureats-, Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomstudium an in- oder ausländischen Universitäten oder Fachhochschulen.
- (2) Personen ohne Studienabschluss haben speziellen Ausbildungen und einschlägige Berufserfahrung im Bereich Training/Beratung nachzuweisen:
Abgeschlossene mehrjährige Ausbildungen, wie Sozialakademien, Pädagogische Akademien, o.ä.
Qualifizierte Berufserfahrung in Training/Beratung: 4 Jahre
Über die Zulassung ohne abgeschlossenes akademisches Studium entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.
- (3) 2 Jahre Berufserfahrung
- (4) Erfüllung folgender Voraussetzungen:
Absolvierung von 5 Tagen gruppenbezogener Selbsterfahrung bei anerkannten gruppenpsychologischen bzw. –therapeutischen Personen oder Institutionen
Praxis in der Leitung von Gruppen – der Nachweis kann auf Basis der angegebenen Berufserfahrung (Abs. 3) oder durch gesonderte Beläge von Leitungstätigkeiten in Vereinen etc. erfolgen.
- (5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.
- (6) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 6 Abs. 2, zum Universitätslehrgang an der Universität Wien zuzulassen.

§ 6. Aufnahmeverfahren

- (1) Zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (MSc)“ haben alle Bewerberinnen und Bewerber einen Bewerbungsbogen im Lehrgangsbüro einzureichen. Dieser Bewerbungsbogen beinhaltet neben den in § 5 angeführten Punkten auch einen Lebenslauf sowie Angaben zur Motivation und zu den Zielen für die Teilnahme am Universitätslehrgang. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit einem oder einer Lehrbeauftragten vorgesehen werden.

(2) Bei positiver Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter sowie der Empfehlung des oder der Lehrbeauftragten, mit dem oder der das Aufnahmegespräch geführt wurde, erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze die Aufnahme des Bewerbers oder der Bewerberin. Die Reihung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Bewerbungsbögen.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nach dem in §6 beschriebenen Verfahren.

§ 8. Lehrgangsausschuss

Für den Universitätslehrgang „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (MSc)“ ist ein Lehrgangsausschuss einzurichten.

(1) Der Lehrgangsausschuss wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus:
der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter,
der administrativen Leiterin oder dem administrativen Leiter,
der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Initiative Outdoor-Aktivitäten (Kooperationspartner),
und weiteren Personen aus dem Lehrkörper des Universitätslehrgangs.

(2) Die Aufgaben des Lehrgangsausschusses umfassen hauptsächlich die Beratung und Unterstützung zur:
Weiterentwicklung des Profils des Universitätslehrgangs,
Auswahl der Lehrbeauftragten,
inhaltlichen Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen,
Reflexion des Lernprozesses der jeweiligen Lehrgangsgruppe,
Evaluation des Universitätslehrgangs.

(3) Der Lehrgangsausschuss wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter in regelmäßigen Abständen oder bei dringlichem Bedarf einberufen

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 9. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst 9 Pflichtmodule, die Abfassung einer Master-Thesis, die Masterprüfung (Defensio) sowie die Erfüllung von ergänzenden Bedingungen außerhalb der Universität. Die ergänzenden Bedingungen unterscheiden sich je nach gewähltem Schwerpunkt. Der gewählte Schwerpunkt wird im Abschlussprüfungszeugnis angegeben. Der Nachweis über die Erfüllung der ergänzenden Bedingungen erfolgt durch Bestätigungen und/oder Zeugnisse:

Schwerpunkt	Ergänzende Bedingungen
Sport- und bewegungsbezogener Schwerpunkt	Eine Ausbildung im Ausmaß von mind. 150 Stunden, die zum Führen von Gruppen im alpinen Bereich qualifiziert (z.B. InstruktorIn, BergführerIn)

Gruppenpädagogischer/-psychologischer Schwerpunkt	100 Stunden Persönlichkeitsentwicklung (davon mind. 30 Stunden Einzelselbsterfahrung) bei anerkannten gruppenpsychologischen bzw. –therapeutischen Personen oder Institutionen
---	--

In den Modulen M3, M4 und M5 werden nach dem Prinzip der inneren Differenzierung vor dem Hintergrund der gewählten Schwerpunkte entsprechende thematische und kompetenzorientierte Vertiefungen vorgenommen.

(1) Übersicht zu den Modulen

Bez.	Modul	ECTS
M1	Grundthemen der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®	9
M2	Theorie handlungsorientierter Ansätze	6
M3	Methoden der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®	7
M4	Persönlichkeitsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®	7
M5	Personal-, Team- und Organisationsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®	10
M6	Selbsterfahrung	6
M7	Praxis, Supervision und Lerngruppen	10
M8	Qualitätsentwicklung im Outdoorbereich	9
M9	Forschungstheorie und Forschungsmethoden	8

(2) Modulbeschreibung

M1 Grundthemen der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®
Learning Outcomes
Selbsterfahrung nach dem handlungsorientierten Ansatzes der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®, Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf künftige Leitungstätigkeiten nach diesem Ansatz Klarheit in den Motiven und Lernzielen für den ULG Gruppenprozesse können beobachtet, beschrieben und mit Theorien und Modellen in Beziehung gesetzt werden Wissen über die Besonderheiten von Gruppen im Outdoorbereich Reflexion des persönlichen Verhaltens in Wechselwirkung zur Gruppe und Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten Kenntnisse über Interventionsmöglichkeiten in Gruppen Reflexion des persönlichen Naturverständnisses in Auseinandersetzung mit dem Naturverständnis des Ansatzes der Integrative Outdoor-Aktivitäten® (handlungsorientiert / theoretisch) Wissen, wie Natur und persönliches Naturverständnis thematisiert werden kann Reflexion des persönlichen Leitungs- und Führungs-Verständnisses in Auseinandersetzung mit dem Konzept der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® und auch anderen Konzepten / Modellen des Leitens und Führens Integration der Erkenntnisse in das professionelle Handeln

M2 Theorie handlungsorientierter Ansätze
Learning Outcomes
Kenntnisse der Grundbegriffe und Modelle von Training und Beratung in verschiedenen Anwendungsgebieten Wissen über pädagogische und psychologische Basistheorien (Lernen, Entwicklung, ...) Kenntnisse zum theoretischen Rahmen Integrativer Outdoor-Aktivitäten® (Kreis- und

Prozessmodell) Fähigkeit, grundlegende Konzepte auf die Planung und Durchführung von Outdoorprogrammen anwenden zu können Zusammenhänge zu den eigenen Annahmen über (leitende) Handlungsentscheidungen (Subjektive LeiterInnentheorien) herstellen können
M3 Methoden der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®
Learning Outcomes
Kenntnisse und Fertigkeiten zu Material, alpinechnischen Grundlagen (Führen von Gruppen im weglösen Gelände, Orientierung), Knoten Kenntnisse und Fertigkeiten zum Aufbau von Übungen und Aufgabenstellungen (low und high events) Wissen zu Kriterien für Sicherheitsstandards und Qualitätsstandards von Übungen und Aufbauten sowie zu Sicherheitskonzepten Kenntnisse und Fertigkeiten zu Notfallmaßnahmen Wissen über die Verwendung von Übungen (situationsspezifische Verwendung, Einbettung in Prozesse, Anpassung an unterschiedliche Situationen, etc.), Kenntnisse im Bereich der Lernprozessgestaltung

M4 Persönlichkeitsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®
Learning Outcomes
Es können (je nach Zusatzqualifikationen in den Bereichen Therapie, sozialtherapeutische Arbeit, Selbsterfahrung, Personalentwicklung), in Übereinstimmung mit den eigenen Kompetenzen und entsprechend dem Auftrag, handlungsorientiert Strategien zur Persönlichkeitsentwicklung geplant, durchgeführt/begleitet und reflektiert werden. Wissen über die Möglichkeiten und Grenzen handlungsorientierten Lernens in der Persönlichkeitsentwicklung Wissen über den Zusammenhang zu anderen Konzepten der Persönlichkeitsentwicklung und Therapie Diagnostische Grundlagen unterschiedlicher theoretischer Richtungen Kenntnisse der Krisenintervention

M5 Personal-, Team- und Organisationsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®
Learning Outcomes
Beratungen und Trainings (beides insbesondere auf handlungsorientierte Lernsettings und Lernimpulse bezogen) können geplant, durchgeführt sowie auf sachlicher und persönlicher Ebene ausgewertet werden Wissen über Grundlagen der Personal-, Team- und Organisationsentwicklung insbesondere jener Teile, die für die handlungsorientierte Gestaltung von Lern- und Entwicklungsprozessen relevant sind Wissen über Prozesse, Phänomene und Themen, die bei (kurz- und längerfristigen) Beratungs- und Trainingsprozessen relevant sind. Dabei kann auf unterschiedliche Theorien zur Beschreibung und Bearbeitung dieser Phänomene zurückgegriffen werden (Konflikte, Krisen, verdeckte Themen, Macht, Widerstand, Übertragung – Gegenübertragung, Geschlecht, Wirkfaktoren im System, ...)

M6 Selbsterfahrung
Learning Outcomes
Standortbestimmung in Bezug auf die eigene soziale Kompetenz Wissen über persönliche Verhaltensmuster in sozialen Kontexten und deren Erweiterung

Vergleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung mittels Feedbackprozessen Erfahrungen über die Wirkungen der eigenen Person auf andere Stärkung der persönlichen Kontakt- und Konfliktfähigkeit Erweiterung der Gruppenkompetenz – funktional in Gruppen wirksam sein Vertieftes Wissen über Gruppenprozesse
M7 Praxis, Supervision und Lerngruppen
Learning Outcomes
Anwendung der Grundkonzeptionen der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® in einer selbständig gewählten Praxistätigkeit in den Anwendungsfeldern Pädagogik, Persönlichkeitsentwicklung, Team- und Organisationsentwicklung und/oder Feldern der persönlichen Spezialisierungen Dokumentation der Praxistätigkeit durch Verschriftlichung der verwendeten theoretischen Konzeptionen, durchgeführten Interventionen und Evaluation der Tätigkeit (Konzeption, Ziel- und Ergebnissicherung, Prozessreflexion). Vergleichen, gegenüberstellen und Einordnen der Hintergrundkonzepte der Praxistätigkeit mit dem Konzept der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® Reflexion der eigenen Haltungen als BeraterIn/TrainerIn in bezug auf die selbständig durchgeführte Praxis Rückbindung und Einordnung von Auftrags-, Planungs-, Durchführungs-, und Evaluationsprozessen der selbständig durchgeführten Praxis an das Konzept der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® Beurteilung der persönlichen Lernfelder in bezug auf das Konzept der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® und der Praxistätigkeit Peergroups: selbstorganisierte Vertiefung der in der Ausbildung vermittelten Inhalte (Methoden, Konzeptarbeit,...). Dokumentation der Dauer und Inhalte der Lerngruppen

M8 Qualitätsentwicklung im Outdoorbereich
Learning Outcomes
Kenntnisse über Kriterien für die Beschreibung und Entwicklung der Qualität von Trainings- und Beratungsprozessen in den Bereichen des handlungsorientierten Lernens und der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®

M9 Forschungstheorie und Forschungsmethoden
Learning Outcomes
Kenntnisse über die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in handlungsorientierten Ansätzen Kann wissenschaftliche Arbeiten in diversen Fachbereichen recherchieren und bewerten Kann Forschungsdesigns und Evaluationsdesigns erstellen und umsetzen Kann ausgewählte quantitative und qualitative Verfahren anwenden und interpretieren Nachweis des wissenschaftlichen Arbeitens anhand einer vertiefenden Fragestellung aus den Inhalten des Universitätslehrgangs

(3) Modulzusammensetzung

M1 Grundthemen der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
UE 3 ECTS, 3 SSt.	Basisseminar Integrative Outdoor-Aktivitäten®	Prüfungsimmanent
UE 3 ECTS, 3 SSt	Gruppenprozesse erleben und erfahren	Prüfungsimmanent
UE 3 ECTS, 3 SSt.	Naturerfahrung mit dem Schwerpunkt Führen und Leiten	Prüfungsimmanent

M2 Theorie handlungsorientierter Ansätze		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO+UE 1 ECTS, 1 SSt.	Psychosoziale Grundbegriffe und Unterscheidungen	Prüfungsimmanent
VO+UE 1 ECTS, 1 SSt.	Konzept Integrative Outdoor-Aktivitäten® 1	Prüfungsimmanent
VO+UE 1 ECTS, 1 SSt.	Konzept Integrative Outdoor-Aktivitäten® 2	Prüfungsimmanent
Kombinierte Modulprüfung		
3 ECTS	Modulprüfung zur Theorie handlungsorientierter Ansätze	Kombinierte Modulprüfung

M3 Methoden der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO+UE 2 ECTS, 2 SSt.	Outdoormethoden und outdoorspezifische Grundlagen der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®	Prüfungsimmanent
VO+UE 3 ECTS, 3 SSt.	Der Einsatz von Ropes Courses im Ansatz der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®	Prüfungsimmanent
Kombinierte Modulprüfung		
2 ECTS	Modulprüfung zum Aufbau, Einsatz und Sicherheitsstandards von Outdoormethoden und Ropes Courses	Kombinierte Modulprüfung

M4 Persönlichkeitsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO+UE 3 ECTS, 3 SSt.	Handlungsorientierte Ansätze in der Persönlichkeitsentwicklung	Prüfungsimmanent
VO+UE 2 ECTS, 2 SSt.	Interventionen in heiklen Einzel- und Gruppensituationen - Krisenintervention	Prüfungsimmanent
Kombinierte Modulprüfung		
2 ECTS	Modulprüfung zu Konzepten und Interventionen der Persönlichkeitsentwicklung	Kombinierte Modulprüfung

M5 Personal-, Team- und Organisationsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO+UE 3 ECTS, 3 SSt.	Handlungsorientierte Ansätze in der Team- und Führungskräfteentwicklung	Prüfungsimmanent
VO+UE 2 ECTS, 2 SSt.	Organisationsentwicklung: Grundlagen handlungsorientierter Ansätze	Prüfungsimmanent
VO+UE 2 ECTS, 2 SSt.	Architektur, Design und Projektmanagement im Outdoorbereich	Prüfungsimmanent
Kombinierte Modulprüfung		
3 ECTS	Modulprüfung zur Personal-, Team- und Organisationsentwicklung	Kombinierte Modulprüfung

M6 Selbsterfahrung		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
UE 3 ECTS, 3 SSt.	Selbsterfahrungsjahresgruppe	Prüfungsimmanent
UE 3 ECTS, 3 SSt.	Körperorientierte Selbsterfahrung	Prüfungsimmanent

M7 Praxis, Supervision und Lerngruppen		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
PR 6 ECTS	Praktikum: selbständig organisierte Tätigkeit nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten® und Dokumentation	Prüfungsimmanent
UE 2 ECTS, 1 SSt.	Gruppensupervision	Prüfungsimmanent
UE 2 ECTS, 2 SSt.	Selbstorganisierte Lerngruppen - Peergroups	Prüfungsimmanent

M8 Qualitätsentwicklung im Outdoorbereich		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
SE 3 ECTS, 1 SSt.	Qualitätsentwicklung im Outdoorbereich	Prüfungsimmanent
SE 6 ECTS, 2 SSt.	Organisation, Durchführung und Auswertung einer Tagung	Prüfungsimmanent

M9 Forschungstheorie und Forschungsmethoden		
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
SE 3 ECTS, 1 SSt.	Basistheorien in unterschiedlichen Forschungsfeldern	Prüfungsimmanent
SE 3 ECTS, 1 SSt.	Forschungsmethoden im Outdoorbereich	Prüfungsimmanent
SE 2 ECTS, 1 SSt.	Master-Thesis Seminar	Prüfungsimmanent

(4) Master-Thesis

Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master Thesis (18 ECTS) zu verfassen. Die Master Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, Fragestellungen aus dem Ansatz der **Integrativen Outdoor-Aktivitäten®** auf wissenschaftlicher Basis selbständig sowie inhaltlich und methodisch entsprechend zu bearbeiten. Der Betreuer oder die Betreuerin kann aus dem Lehrpersonal des Universitätslehrgangs gewählt werden. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Bei allen Lehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von zumindest 85% erforderlich.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt eingeteilt:

Vorlesung und Übung (VO+UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters sowie der Umsetzung und Aufarbeitung in Übungssequenzen durch die Studierenden bestehen. Die Auswertung der Übungssequenzen kann in Form von Kleingruppenarbeiten mit anschließenden Präsentationen stattfinden. Bewertet werden in diesen Lehrveranstaltungen die Mitarbeit, die Übungssequenzen und die theoriegeleitete Aufarbeitung mit etwaigen Präsentationen.

Übungen (UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit hohem Selbsterfahrungsanteil oder wie in M7 selbstorganisierte Lerngruppen. Bewertet werden in diesen Lehrveranstaltungen die Mitarbeit sowie die theoriegeleitete Auswertung von Prozessen und die angefertigten Protokolle. Die Beurteilung erfolgt ausschließlich in „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.

Praktikum (PR): das Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Bewertet werden dabei die Vorbereitung der praktischen Tätigkeiten, sowie die Reflexionskompetenz auf einer Metaebene und die Theorieeinbindung. Die Beurteilung des Praktikums erfolgt ausschließlich in „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.

Seminar (SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Bewertet werden die Mitarbeit in Diskussionen, die Referate zu selbständig bearbeiteten wissenschaftlichen Fragestellungen und/oder eine Seminararbeit.

(3) Kombinierte Modulprüfung: Zu den Modulen M2, M3, M4 und M5 finden zusätzlich schriftliche oder mündliche Modulprüfungen über die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls statt.

M2 – Theorie handlungsorientierter Ansätze: schriftliche Modulprüfung über die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten theoretischen Inhalte.

M3 – Methoden der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®: Mündliche Modulprüfung über den Aufbau, Einsatz und die Sicherheitsstandards von Outdoormethoden und Ropes Courses.

M4 – Persönlichkeitsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®: Mündliche Modulprüfung zu Konzepten und Interventionen in der Persönlichkeitsentwicklung.

M5 – Personal-, Team-, und Organisationsentwicklung nach dem Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®: Mündliche Modulprüfung zur Personal-, Team- und Organisationsentwicklung.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn einer Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(6) Master-Thesis

Die Master-Thesis wird vom jeweiligen Betreuer oder von der jeweiligen Betreuerin beurteilt.

(7) Masterprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Beurteilung aller Module sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis. Die Masterprüfung ist eine Defensio der Master Thesis, wobei auch die Verbindung des Themas der Master Thesis mit den Fachgebieten der Module nachgefragt wird.

Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Betreuer oder der Betreuerin der Master-Thesis sowie zwei weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers zusammen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne der §§ 78 und 85 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 11. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (MSc)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Im Abschlussprüfungszeugnis wird der gewählte Schwerpunkt (§9) angeführt.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Integrative Outdoor-Aktivitäten® (MSc)“ ist der akademische Grad „Master of Science (Outdoor Training and Development)“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen.

§ 12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Insoweit in diesem Curriculum oder in sonstigen Verordnungen der Universität Wien nichts anderes bestimmt ist, bleiben die bestehenden studienrechtlichen Bestimmungen (insb. Universitätsgesetz 2002) unberührt.

(3) Die Verordnung zur Einrichtung des Universitätslehrgangs „Training und Beratung nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®“, Mitteilungsblatt der Universität Wien, Nummer 12 vom 12.03.2004, tritt am 31.03.2011 außer Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang „Training und Beratung nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®“ bis zum 31.03.2011 noch nicht abgeschlossen haben, müssen den Abschluss im aktuellen Curriculum machen. Über die Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen entscheidet der Lehrgangsleiter oder die Lehrgangsleiterin.

(4) Für Personen, die nach Veröffentlichung (Abs. 1) den Universitätslehrgang gemäß Abs. 3 beginnen, gilt dieses Curriculum.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

103. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 02.02.2009, Zl/Habil 02/230/2007/08, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Dipl.-Psych. Dr. Uta Sailer** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Psychologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 02.02.2009, Zl/Habil 02/232/2007/08, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Mag. Dr. Petra Wagner** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Psychologie**“ erteilt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

SONSTIGE INFORMATIONEN

104. Jahresrevisionsplan 2009

Monat	Prüfungszeitraum	Geprüfte(r) Einrichtung/Bereich	Schwerpunkte
1/2009	12.–23.01.2009	DLE Bibliotheks- und Archivwesen	Archiv: Personal, Aufgabenstellung, finanzielle Gebarung
3/2009	02.–27.03.2009	Institute/Einrichtungen am Universitätscampus	Raumvergabe, Raumnutzung
4–5/2009	15.–24.04.2009 27.04.–08.05.2009 11.–29.05.2009	DLE Finanzwesen und Controlling Fakultät für Chemie Fakultät für Lebenswissenschaften	Projektcontrolling bei Investitions- und Forschungsprojekten Prozess: Investitionsprojekte
6/2009	02.–08.06.2009	Department für Mikrobiologie und Immunbiologie	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
	15.–19.06.2009	Institut für Kultur- und Sozialanthropologie	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
	22.–26.06.2009	Institut für Klinische, Biologische und differentielle Psychologie	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
7–8/2009	06.–17.07.2009 03.–14.08.2009	DLE Studien- und Lehrwesen DLE Forschungsservice und Internationale Beziehungen	Prozess der Stipendienausschreibung und -vergabe
10–11/2009	05.–16.10.2009	Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät Fakultät für Geowissenschaften	Exkursionen: Prozess, Abrechnung
	19.–30.10.2009	Alle Fakultäten	Prozess: Reisekostenzuschüsse

11. Stück – Ausgegeben am 11.02.2009 – Nr. 85-104

	2.-27.11.2009	DLE Personalwesen und Frauenförderung DLE Finanzwesen und Controlling	Prozess: Abrechnung und Auszahlung von Reiseaufwendungen; inkl. dienstrechtlicher Aspekte
12/2009	09.-18.12.2009	Uniport Karriereservice Universität GmbH	Finanzgebarung, Internes Kontrollsystem

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.